

An alle
Dienstbehörden und Personalstellen
des Bundes

Geschäftszahl: BMöDS-921.000/0058-III/A/2019

Rundschreiben zur Reform der Vordienstzeitenanrechnung im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, hat der Bundesgesetzgeber die Bestimmungen über die Vordienstzeitenanrechnung umfassend überarbeitet und für die Mehrheit der Bundesbediensteten und der Landeslehrpersonen eine amtswegige Neueinstufung angeordnet.

Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung stellt das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport – Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation im Folgenden nähere Ausführungen zu den wichtigsten Änderungen zur Verfügung.

Dieses Rundschreiben gibt lediglich die Rechtsansicht des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport zu den einzelnen Themenbereichen wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Die Ressorts wurden im Vorfeld ersucht, jeweils zwei Ressortexpertinnen oder Ressortexperten namhaft zu machen, welche die Umsetzung der Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung im jeweiligen Ressort fachlich betreuen und die

erforderlichenfalls weiterführende Fragestellungen an das BMöDS herantragen können. Es wird daher ersucht, Rückfragen ausschließlich im Dienstweg einzubringen.

Das Rundschreiben ist vor allem rechtlichen Fragestellungen zur 2. Dienstrechts-Novelle 2019 gewidmet. Die weitergehenden Ausführungen zur Rechtsprechung, zum Unionsrecht und zu den Erwägungen des Bundesgesetzgebers sollen dabei vor allem als Unterstützung für die rechtskundigen Bediensteten bei der Behandlung komplexerer Fälle dienen. Für die Bearbeitung standardisierter Geschäftsfälle wird eine detaillierte Kenntnis dieser weitergehenden Ausführungen regelmäßig nicht erforderlich sein.

Das BMöDS und das Bundeskanzleramt – IT-Personalmanagement werden den namhaft gemachten Ressortexpertinnen und Ressortexperten laufend Informationen über die administrative und technische Umsetzung zukommen lassen, für derartige Anfragen wird deshalb ebenfalls auf den Dienstweg verwiesen. Das BMöDS wird auf diesem Weg auch weitergehende Unterstützungen wie z.B. Musterschriftsätze zur Verfügung stellen.

Detaillierte Vorgaben für die Datenerfassung in PM-SAP werden den Dienstbehörden und Personalstellen zeitgerecht in Form von Anwenderinformationen durch das PM-SAP Applikationsmanagement des Bundeskanzleramts bereitgestellt.

Es wird ersucht, dieses Rundschreiben den im jeweiligen Wirkungsbereich befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

Inhalt

Rundschreiben zur Reform der Vordienstzeitenanrechnung im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 1

1.	Neuerungen bei der Vordienstzeitenanrechnung.....	5
1.1.	§ 26 Abs. 6a VBG: Belehrungspflicht und Präklusionsfrist bei unrichtigen (Nicht-)Anrechnungen bei Vertragsbediensteten	5
1.2.	Anrechnung von Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst.....	6
1.3.	Entfall der gesetzlichen Höchstgrenzen für die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung und für Zeiten im öffentlichen Interesse	7
1.4.	§ 12 Abs. 5 GehG / § 26 Abs. 5 VBG: Mitwirkung des BMöDS bei der Vordienstzeitenanrechnung.....	11
2.	Die Neueinstufung (§ 169f GehG und § 94b VBG).....	12
2.1.	Überblick und Verhältnis zur Bundesbesoldungsreform 2015	12
2.2.	Abs. 1: Von der amtswegigen Neueinstufung erfasster Personenkreis.....	14
2.3.	Abs. 2: Neueinstufung aufgrund eines Antrags nach 8. Juli 2019.....	17
2.4.	Abs. 3: Umgang mit am 8. Juli 2019 bereits anhängigen Verfahren.....	21
2.5.	Exkurs: Lauf der Verjährungsfristen	24
2.6.	Abs. 4: Ablauf einer Neueinstufung im Regelfall	25
2.7.	Abs. 5: Ablauf einer Neueinstufung in anhängigen Verfahren bei vor der Bundesbesoldungsreform 2015 ausgeschiedenen Bediensteten.....	29
2.8.	Abs. 6: Rückwirkung und amtswegige Nachzahlung	30
2.9.	Abs. 7: Das Verfahren	32
2.10.	Anpassung der Jubiläumsstichtage	34
3.	Der Vergleichsstichtag (§ 169g GehG und § 94c VBG)	36
3.1.	Abs. 1 und 2: Grundlage ist der Vorrückungstichtag	36

3.2. Exkurs: Die Dreißigstelmethode und die Voranstellung von Tagen vor den Tag der Anstellung.....	38
3.3. Abs. 3: Die Abweichungen bei der Anrechnung im Einzelnen.....	40
3.4. Abs. 4: Der Pauschalabzug bei den halbanrechenbaren sonstigen Zeiten	48
3.5. Abs. 5: Überprüfung der Höchstausmaße und Abzug des Überstellungsverlusts ..	49
3.6. Abs. 6: Rechtskraft und Bindung bei den ab dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten	53
3.7. Vergleichsstichtag Berechnungsbeispiel 1	56
3.8. Vergleichsstichtag Berechnungsbeispiel 2	57
3.9. Vergleichsstichtag Berechnungsbeispiel 3	58
4. Historische Bestimmungen im Gehaltsgesetz 1956 (mit eingearbeiteten Maßgaben zum Vergleichsstichtag).....	59
4.1. § 12 GehG in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2007.....	59
4.2. § 12a GehG in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2011	65
4.3. § 113 GehG in der Fassung BGBl. I Nr. 176/2004	67
4.4. § 113a GehG in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2007.....	68
4.5. Anlage 1 zum GehG in der Fassung BGBl. I Nr. 176/2004.....	69
5. Historische Bestimmungen im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (mit eingearbeiteten Maßgaben zum Vergleichsstichtag).....	70
5.1. § 26 VBG in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2007.....	70
5.2. § 15 VBG in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2011	77
5.3. § 82 VBG in der Fassung BGBl. I Nr. 176/2004.....	78
5.4. § 82a VBG in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2007	80
5.5. Anlage zum VBG in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2009	81

1. Neuerungen bei der Vordienstzeitenanrechnung

1.1. § 26 Abs. 6a VBG: Belehrungspflicht und Präklusionsfrist bei unrichtigen (Nicht-)Anrechnungen bei Vertragsbediensteten

Mit § 26 Abs. 6a VBG wurde eine Präklusionsfrist für Vertragsbedienstete bei der Vordienstzeitenanrechnung eingeführt: Ansprüche wegen einer unrichtigen Nichtanrechnung müssen künftig binnen sechs Monaten ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die anrechenbaren Vordienstzeiten beim Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. Ebenso hat eine allfällige Klagseinbringung binnen sechs Monaten nach erfolgter Geltendmachung beim Dienstgeber zu erfolgen. Werden diese beiden Fristen (oder eine davon) nicht gewahrt, so geht ein allfälliger Anspruch auf Anrechnung der strittigen Vordienstzeiten unter.

Damit diese Rechtswirkungen – welche dem Vorbild der Rechtskraft von Bescheiden im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nachgebildet wurden – eintreten, ist die oder der Vertragsbedienstete im Rahmen der schriftlichen Mitteilung über die anrechenbaren Vordienstzeiten nachweislich über diese Fristen und die Rechtsfolgen eines Fristversäumnisses zu belehren. Für diesen Zweck können die Textbausteine verwendet werden, die vom BMöDS im Zusammenhang mit der amtswegigen Neueinstufung des Bestandspersonals – siehe dazu unten – zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Dienstgeberseitig darf eine Korrektur der anrechenbaren Vordienstzeiten künftig nur noch binnen sechs Monaten ab Zugehen der Mitteilung an die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten erfolgen, wobei eine solche Korrektur den Fristenlauf für Rechtsbehelfe neuerlich auslöst. Diese Frist schafft eine Präklusionsfrist für Korrekturen auf Initiative des Dienstgebers und bildet damit ein Gegenstück zu der für die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten geltenden Frist. Sie hindert die Personalstelle daher nicht daran, Korrekturen vorzunehmen, die infolge einer fristgerechten Geltendmachung durch die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten erforderlich werden.

Mangels Übergangsfrist gelten diese Bestimmungen für alle Neufeststellungen der auf das Besoldungsdienstalter (BDA) anrechenbaren Vordienstzeiten seit 9. Juli 2019.

Erforderlichenfalls ist die nachweisliche schriftliche Belehrung nach § 26 Abs. 6a VBG nachzuholen.

1.2. Anrechnung von Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst

Künftig sind wieder sämtliche Formen des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes im tatsächlich abgeleisteten Ausmaß als Vordienstzeiten anzurechnen, d.h. die bisherigen Höchstgrenzen von sechs bzw. neun Monaten in § 12 Abs. 2 Z 4 GehG bzw. § 26 Abs. 2 Z 4 VBG entfallen. Ebenso sind auch andere Formen des Präsenzdienstes als der Grundwehrdienst (§ 19 Abs. 1 Z 2 bis 8 Wehrgesetz 2001) wieder uneingeschränkt anzurechnen, also beispielsweise auch der Wehrdienst als Zeitsoldat sowie freiwillige Waffenübungen. Zeiten eines Ersatzdienstes für den Zivildienst wie z.B. eines Gedenkdienstes sind dann im zurückgelegten Ausmaß anzurechnen, wenn der Zivildienst deshalb (zumindest teilweise) nicht mehr erbracht werden muss. Vergleichbare Dienste in einem EWR-Staat, der Schweiz oder der Türkei sind im tatsächlich zurückgelegten Ausmaß zu berücksichtigen.

Für die seit 12. Februar 2015 ins Dienstverhältnis eingetretenen Bediensteten bzw. jene, deren BDA im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 neu ermittelt wurde – die also von der bislang geltenden Höchstgrenze der Anrechnung solcher Zeiten betroffen waren – sind zusätzliche Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten auf Antrag anrechenbar. Der Antrag kann – da die Neuregelung rückwirkend zum 12. Februar 2015 in Kraft getreten ist – auch für ein bereits beendetes Dienstverhältnis eingebracht werden bzw. sich auf ein laufendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und ein vorangegangenes vertragliches Dienstverhältnis gleichermaßen beziehen (dann haben zwei getrennte Erledigungen zu ergehen).

Eine Nachzahlung erfolgt:

- rückwirkend bis zum Dienstantritt bei Dienstantritt nach dem 11. Februar 2015,
- rückwirkend bis zum Dienstantritt bei Neueinstufungen nach (§ 94a VBG in Verbindung mit) § 169d Abs. 5 GehG,
- rückwirkend bis zum 1. März 2015 bei Bediensteten, die statt einer Überleitung nach (§ 94a VBG in Verbindung mit) § 169d Abs. 1 GehG neu eingestuft wurden.

Die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren ist in solchen Fällen also nicht anzuwenden (§ 175 Abs. 98 Z 2 GehG bzw. § 100 Abs. 89 Z 2 VBG).

Bei Vertragsbediensteten ist im Rahmen der Erledigung die neu eingeführte Belehrungspflicht nach § 26 Abs. 6a VBG zu beachten (siehe dazu oben).

1.3. Entfall der gesetzlichen Höchstgrenzen für die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung und für Zeiten im öffentlichen Interesse

Infolge der jüngsten Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zur Arbeitnehmerfreizügigkeit (Urteil vom 8. Mai 2019, C-24/17) entfällt die zuvor vorgesehene Höchstgrenze von zehn Jahren für die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung in § 12 Abs. 3 GehG bzw. § 26 Abs. 3 VBG generell, d.h. auch für reine Inlandssachverhalte (vgl. zum Anwendungsbereich des Rechts auf Arbeitnehmerfreizügigkeit auch VwGH vom 27. Mai 2019, Ra 2017/12/0047).

Der Entfall der Höchstgrenze ändert aber nichts an dem Erfordernis, dass eine zusätzliche Berufserfahrung nur insoweit anrechenbar ist, als sie auch tatsächlich eine bessere Verwendbarkeit bewirkt, was stets im Hinblick auf die Verwendung in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses zu beurteilen ist. Von vereinzelt Ausnahmefällen abgesehen kann daher weiterhin auf die Richtlinien im Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 12. August 2016 über die Anrechnung von Vordienstzeiten, GZ BKA-921.000/0027-III/5/2016, verwiesen werden.

Für die bereits im Dienststand befindlichen Bediensteten, die von der amtswegigen Neueinstufung nicht erfasst sind, wird die Möglichkeit geschaffen, eine zusätzliche Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung bzw. von Zeiten im öffentlichen Interesse zu beantragen. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, dass zuvor eine gesetzliche Höchstgrenze der Anrechenbarkeit bestand und diese auch tatsächlich ausgeschöpft wurde.

Daraus ergeben sich vier mögliche Konstellationen:

- Bei Bediensteten, die vor 1. September 2002 eingetreten sind, war keine gesetzliche Höchstgrenze der Anrechenbarkeit von sonstigen Zeiten im öffentlichen Interesse nach § 12 Abs. 3 GehG bzw. § 26 Abs. 3 VBG alter Fassung vorgesehen. Daher ist in diesen Fällen von entschiedener Sache auszugehen bzw. kann kein Verstoß gegen die

oben genannte Judikatur des Europäischen Gerichtshofs vorliegen. Diese Bediensteten können im Rahmen der amtswegigen Neueinstufung solche zusätzlichen Zeiten nicht mehr geltend machen (§ 169g Abs. 3 Z 3 lit. a und Abs. 6 GehG bzw. § 94c Abs. 3 Z 3 lit. a und Abs. 6 VBG). Auch ein Antrag ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

- Bei Bediensteten, die zwischen 1. September 2002 und 30. August 2010 eingetreten sind, besteht im Rahmen der amtswegigen Neueinstufung die Möglichkeit einer Anrechnung zusätzlicher sonstiger Zeiten im öffentlichen Interesse mit Zustimmung des BMöDS. Soweit einzelne dieser Bediensteten von der amtswegigen Neueinstufung ausgenommen sind (weil sie bei der Erstfestsetzung des Vorrückungstichtages in die mit dem BGBl. I Nr. 82/2010 (nachfolgend „Reform 2010“) geschaffene „neue“ Rechtslage optiert haben), haben diese ein Antragsrecht, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 169h Abs. 1 GehG bzw. § 94d Abs. 1 VBG erfüllen.
- Für Bedienstete, die zwischen 31. August 2010 und 11. Februar 2015 eingetreten sind (und die nicht im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 statt einer Überleitung nach § 169d GehG neu eingestuft wurden), besteht die Möglichkeit eines Antrages auf Anrechnung zusätzlicher sonstiger Zeiten im öffentlichen Interesse nach § 169h Abs. 1 GehG bzw. § 94d Abs. 1 VBG. Voraussetzung ist, dass die zuvor gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze der Anrechenbarkeit von zwei, drei oder fünf Jahren (je nach Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe) ausgeschöpft wurde. Eine solche zusätzliche Anrechnung bedarf der Zustimmung des BMöDS.
- Für die seit 12. Februar 2015 eingetretenen bzw. im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 nach den neuen Bestimmungen eingestuft Bediensteten ist ein Antragsrecht in § 169h Abs. 3 GehG und § 94d Abs. 3 VBG vorgesehen. Für eine solche Anrechnung gelten die oben angeführten Kriterien nach § 12 Abs. 3 GehG bzw. § 26 Abs. 3 VBG in der geltenden Fassung und die Ausführungen im zugehörigen Rundschreiben. Ebenso ist eine allfällig nach § 12 Abs. 5 GehG bzw. § 26 Abs. 5 VBG erforderliche Zustimmung des BMöDS zu beachten.

Die parlamentarischen Materialien führen für die bis zum 11. Februar 2015 gesetzlich vorgesehene Anrechnung im öffentlichen Interesse aus (Bericht des Verfassungsausschusses, 675 BlgNR XXVI. GP, S.10f):

„Mit der Anrechnung solcher Vordienstzeiten wurde stets das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs verfolgt, wenn die erforderliche Ausbildung für den Arbeitsplatz – diese kann über die Grundausbildung hinausgehen – regelmäßig nicht zur Gänze im Rahmen des Dienstverhältnisses erfolgt ist oder aufgrund der allgemeinen Personalsituation an der Dienststelle die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs für die Dauer der Dienstausbildung nicht in vollem Umfang sichergestellt werden könnte. Die Anrechnung im öffentlichen Interesse soll daher nur eine – ausnahmsweise – Rekrutierung von unverzüglich uneingeschränkt verwendbarem Personal ermöglichen und nicht über das dafür Erforderliche hinausgehen. Diesem behördlichen Ermessensspielraum im Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstrechts entspricht im Vertragsbedienstetenrecht ein Gestaltungsrecht des Bundes.

Dementsprechend wird mit Abs. 2 nunmehr gesetzlich präzisiert, in welchem Sinne dieses Ermessen bzw. Gestaltungsrecht des Dienstgebers zu üben ist: Ein öffentliches Interesse kann nur dann vorliegen, wenn die für den Arbeitsplatz erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ohnehin durch eine vom Dienstgeber vorgesehene Ausbildung vermittelt werden – und daher eine allfällige berufliche Vorerfahrung für den Dienstgeber keinen relevanten Zusatznutzen bedeutet – oder der ordentliche Dienstbetrieb während einer vom Dienstgeber grundsätzlich vorgesehenen Ausbildung nicht gewährleistet wäre. D.h. bei allen Arbeitsplätzen, bei denen der öffentliche Dienstgeber für die berufliche Aus- und Fortbildung zur Gänze selbst Sorge trägt, ist die Bevorzugung von Personen mit beruflicher Vorerfahrung nicht im öffentlichen Interesse gelegen, solange andere Bedienstete an der Dienststelle die Aufgabenbesorgung in jenem Ausmaß kontrollieren bzw. fallweise übernehmen können, in dem die oder der neu aufgenommene Bedienstete dazu noch nicht aus Eigenem in der Lage ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben sich aus der Beschreibung bzw. Bewertung des Arbeitsplatzes im Hinblick auf die Kriterien Wissen, Denkvermögen und Verantwortung in § 137 Abs. 3 Z 1 bis 3 BDG 1979 (bzw. in den entsprechenden Bestimmungen für andere Besoldungsgruppen als den Allgemeinen Verwaltungsdienst). Zusätzlich kann ein öffentliches Interesse nur dann vorliegen, wenn auch ein wichtiges Interesse an der Rekrutierung einer Person mit entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten besteht, d.h. wenn die Besorgung von mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben keinen Aufschub duldet (beispielsweise weil die Behörde von Gesetzes wegen tätig werden muss und nach Ausschöpfung der Möglichkeiten des internen Mobilitätsmanagements ohne zusätzliche externe Rekrutierung wegen der allgemeinen Personalsituation an der Dienststelle dazu nicht in der Lage wäre).

Sofern ein öffentliches Interesse dem Grunde nach vorliegt, erfolgt die Anrechnung nach Maßgabe der Erforderlichkeit der jeweils gegenständlichen Vorverwendung für die uneingeschränkte Verwendbarkeit der oder des Bediensteten im Hinblick auf den ihr oder ihm zugewiesenen Arbeitsplatz. Eine über das für eine volle Verwendbarkeit erforderliche Ausmaß hinausgehende Anrechnung von bei anderen Arbeitgebern zurückgelegten Dienstzeiten ist daher nicht zulässig. Die Bestimmung stellt auf die für die Arbeitsplatzbewertung nach § 137 Abs. 3 Z 1 bis 3 BDG 1979 maßgebenden Kriterien des Wissens, der Denkleistung und der Verantwortung ab, da bei geringerer Komplexität des Arbeitsplatzes eine kürzere Verwendungszeit für eine volle Verwendbarkeit ausreicht.

So wird nach der allgemeinen Lebenserfahrung für Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen A 6 und A 7 (und vergleichbare Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen) sofort eine volle Verwendbarkeit gegeben sein, für Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen A 4 und A 5 regelmäßig eine Verwendungszeit von zwei Jahren genügen und für einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 3 von höchstens drei Jahren. In den Verwendungsgruppen A 1 und A 2 kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung von einer vollen Verwendbarkeit nach höchstens fünf Jahren Verwendungszeit ausgegangen werden. Eine über das Ausmaß von fünf Jahren hinausgehende Verwendungszeit wird für eine volle Verwendbarkeit regelmäßig nur auf den höchstbewerteten Arbeitsplätzen erforderlich sein (also vor allem für höchste Führungspositionen, die langjährige fachliche Erfahrung und insbesondere Führungserfahrung erfordern; für höchste Expertenstellen mit umfassenden konzeptiven Aufgaben, die eine langjährige Auseinandersetzung mit der jeweiligen Materie auf höchstem akademischen Niveau erfordern, die deutlich über jene durchschnittlicher rechtskundiger oder technischer Referentinnen und Referenten hinausgeht; für richterliche Aufgaben, die besondere Vorkenntnisse aus einem bestimmten Fachbereich erfordern).“

Die unterschiedlichen Richtlinien für das Ausmaß der Anrechnung nach alter und neuer Rechtslage (Vorrückungstichtag und BDA) ergeben sich aus dem Umstand, dass für den Vorrückungstichtag nur die für eine volle Verwendbarkeit erforderliche Verwendungszeit relevant war, während nach den neuen Bestimmungen über das BDA auch der erheblich höhere Arbeitserfolg durch vorhandene Routine berücksichtigt wird (§ 12 Abs. 3 Z 2 GehG bzw. § 26 Abs. 3 Z 2 VBG).

Zusätzliche Anrechnungen nach § 169h GehG bzw. § 94d VBG erfolgen durch Verbesserung des BDA der oder des Bediensteten. Bei Bediensteten, deren BDA durch Überleitung nach § 169c GehG bzw. § 94a Abs. 1 VBG festgesetzt wurde, erfolgt dabei aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Aufrollung der alten Vorrückungstichtage. Damit ist es für

die Anrechnung auf das BDA auch unerheblich, ob eine entsprechende Anrechnung im alten System des Vorrückungstichtags auch tatsächlich zu einem besseren Vorrückungstermin geführt hätte.

Bei Vertragsbediensteten ist im Rahmen der Erledigung die neu eingeführte Belehrungspflicht nach § 26 Abs. 6a VBG zu beachten (siehe dazu oben).

Zur Mitwirkung des BMöDS ist auf die gesondert ergehenden Erlässe zu verweisen.

1.4. § 12 Abs. 5 GehG / § 26 Abs. 5 VBG: Mitwirkung des BMöDS bei der Vordienstzeitenanrechnung

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs und zur Beobachtung der Vollzugspraxis ist bei der Vordienstzeitenanrechnung künftig die Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport einzuholen, wenn das Gesamtausmaß aller angerechneten Vordienstzeiten – unabhängig von den konkreten Anrechnungstatbeständen – zehn Jahre übersteigt (§ 12 Abs. 5 GehG und § 26 Abs. 5 VBG).

Nähere Ausführungen und allfällige generelle Zustimmungen erfolgen im Rahmen gesonderter Erlässe.

2. Die Neueinstufung (§ 169f GehG und § 94b VBG)

2.1. Überblick und Verhältnis zur Bundesbesoldungsreform 2015

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinen Urteilen vom 8. Mai 2019, C-24/17 und C-396/17, festgestellt, dass die Überleitung im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 nicht geeignet war, ein diskriminierungsfreies System zu schaffen, und dass weitere Maßnahmen zur Beseitigung der Altersdiskriminierung bei der Vordienstzeitenanrechnung erforderlich seien. Die neu geschaffenen §§ 169f und 169g GehG bzw. §§ 94b und 94c VBG ergänzen die Bestimmungen zur Bundesbesoldungsreform 2015 um die erforderlichen Maßnahmen und wurden deshalb jeweils im selben Unterabschnitt angefügt. Die Bestimmungen sehen eine individuelle Neueinstufung durch Anpassung des im Rahmen der Überleitung pauschal festgesetzten BDA vor.

Praktisch bedeutet das vor allem, dass die Überleitung im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 nicht neu aufzurollen ist: Die neuen Bestimmungen fügen vielmehr einen zusätzlichen Schritt zur Überleitung hinzu, indem sie anordnen, dass nach der Überleitung mit Ende Februar 2015 das „Besoldungsdienstalter nach § 169c“ (§ 169f Abs. 4 GehG) bzw. das „Besoldungsdienstalter nach § 94a Abs. 1“ (§ 94b Abs. 4 VBG) abgeändert wird. Durch diese Abänderung kann es auch dazu kommen, dass die Währungsstufe oder die Überleitungsstufe „übersprungen“ werden, da jede Erhöhung des BDA unmittelbar für die Einstufung wirksam wird (§ 8 Abs. 2 GehG bzw. § 19 Abs. 2 VBG).

Beispiel: Eine Beamtin der Verwendungsgruppe A3 hat nach der Überleitung im Februar 2015 für zehn Monate die Währungsstufe und für zwölf Monate die Überleitungsstufe durchlaufen und ist anschließend in die Zielstufe vorgerückt. Durch die Neueinstufung wird ihr nach § 169c GehG ermitteltes BDA mit Ablauf des Februar 2015 um zwei Jahre und sieben Monate verbessert. Sie befindet sich im März 2015 bereits unmittelbar in der Zielstufe, weshalb sämtliche Währungszulagen nach der Überleitung entfallen.

Ergänzend wird eine Rückwirkung des auf diese Weise veränderten BDA angeordnet, um auch in jenen vereinzelt Fällen, in denen Verfahren über Ansprüche für Zeiten vor der Überleitung im Februar 2015 anhängig sind, eine Rechtsgrundlage für eine diskriminierungsfreie Besoldung zur Verfügung zu stellen (§ 169f Abs. 6 GehG bzw. § 94b Abs. 6 VBG). Die bereits erfolgte Überleitung wird davon aber nicht berührt.

Zu beachten ist allerdings die doppelte Funktion des Überleitungsbetrags: Dieser dient einmal – in unveränderlicher Höhe – als Grundlage für die Überleitung und sodann – in anpassbarer Höhe – für die Zeit nach der Überleitung als Grundlage für die Wahrungszulagen (vgl. dazu bereits das Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 4. August 2015 zur Dienstrechts-Novelle 2015, GZ BKA-920.900/0001-III/5/2015, S. 35). Nachdem sich mit der Anpassung des BDA auch unmittelbar die Einstufung in einzelnen Monaten nach der Überleitung ändern kann, sind auch die Wahrunggrundlagen entsprechend anzupassen – andernfalls wäre nicht sichergestellt, dass die Besoldung im gesamten Verjährungszeitraum auf Grundlage einer diskriminierungsfreien Einstufung erfolgt.

Beispiel: Ein Beamter der Verwendungsgruppe E 2a hat im Februar 2015 ein Gehalt der alten Gehaltsstufe 13 (2.360,4 €) bezogen, wurde auf dieser Grundlage in die neue Gehaltsstufe 12 übergeleitet, und hat seine Wahrungszulage für März 2015 auf Grundlage des mit 1. März 2015 angepassten Überleitungsbetrags von 2.403 € erhalten (+1,77% und Aufrundung auf ganze Euro). Nunmehr wird sein BDA nach der Überleitung durch die Neueinstufung um ein Jahr verbessert. Die Überleitung ist damit abgeschlossen. Das höhere BDA ergibt aber rückwirkend für Februar 2015 eine höhere Einstufung (Gehaltsstufe 14, 2.434 €) und damit einen höheren Überleitungsbetrag als Wahrunggrundlage für die Wahrungszulage 1 nach der Überleitung: 2.478 € (+1,77% und Aufrundung auf ganze Euro).

Daraus ergibt sich insgesamt folgender Ablauf (die Umsetzung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 beginnt mit Punkt 3):

1. Ermittlung des (nicht diskriminierungsfreien) alten Gehalts für den Überleitungsmonat.
2. Festsetzung des BDA nach § 169c GehG bzw. § 94a VBG (Überleitung).
3. Anpassung des BDA nach § 169f GehG bzw. § 94b VBG (Neueinstufung).
4. Anpassung der Wahrunggrundlagen und Aufrollung für den Verjährungszeitraum.
5. Anweisung allfälliger Nachzahlungen; bei zwischenzeitig in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten wird die BVA von der anordnenden Stelle unter Angabe der notwendigen PM-SAP Parameter (Name, Versicherungsnummer, Betrag, Lohnart und Verrechnungsmerkmale) mit der Nachzahlung von Aktivbezügen beauftragt.

2.2. Abs. 1: Von der amtswegigen Neueinstufung erfasster Personenkreis

Der von der amtswegigen Neueinstufung erfasste Personenkreis wird in § 169f Abs. 1 GehG bzw. § 94b Abs. 1 VBG abschließend anhand von vier Kriterien umschrieben. Diese vier Kriterien sind:

- Z 1: Zugehörigkeit zum Dienststand am 8. Juli 2019,
- Z 2: es ist eine Überleitung nach § 169c GehG bzw. § 94a Abs. 1 VBG erfolgt,
- Z 3: die erstmalige Festsetzung des Vorrückungstichtags ist unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten erfolgt, und
- Z 4: die Altersdiskriminierung wurde nicht bereits durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder einen rechtskräftigen Bescheid beseitigt.

In jenen Fällen, in denen alle vier Kriterien zutreffen, ist eine amtswegige Neueinstufung durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle vorzunehmen. Ist nur das Kriterium nach Z 1 nicht erfüllt – also die oder der Bedienstete vor dem 8. Juli 2019 aus dem Dienststand bzw. Dienstverhältnis ausgeschieden – dann besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Einleitung eines Verfahrens auf Antrag nach Abs. 2 (siehe dazu unten). In jenen Fällen, in denen das Kriterium nach Z 3 – also die Erstfestsetzung des Vorrückungstichtags unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten – zutrifft und bei denen am 8. Juli 2019 bereits ein die besoldungsrechtliche Stellung betreffendes Verfahren bei einem Gericht oder bei der Dienstbehörde anhängig ist, ist nach Abs. 3 kein amtswegiges Verfahren einzuleiten, sondern eine Neueinstufung im Rahmen des bereits anhängigen Verfahrens vorzunehmen (siehe dazu ebenfalls unten).

Damit ist die amtswegige Neueinstufung nach Abs. 1 der Regelfall, während mit der Neueinstufung auf Antrag in Abs. 2 und der Neueinstufung im anhängigen Verfahren nach Abs. 3 lediglich vereinzelte Sonderfälle geregelt werden.

Zu den Kriterien für die amtswegige Neueinstufung im Einzelnen:

Z 1: Zugehörigkeit zum Dienststand am 8. Juli 2019

Bei Bediensteten, die sich am 8. Juli 2019 nicht mehr im Dienstverhältnis bzw. im Dienststand befinden, unterbleibt eine amtswegige Neueinstufung.

Zu beachten ist, dass § 94b Abs. 1 Z 1 VBG nicht nur auf die Vertragsbediensteten des Bundes und Landesvertragslehrpersonen anzuwenden ist, sondern auch auf ehemalige Vertragsbedienstete im Dienstverhältnis zu ausgegliederten Rechtsträgern, insoweit das jeweilige Ausgliederungsgesetz eine Anwendung des VBG in der geltenden Fassung vorsieht (z.B. § 126 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, nicht aber z.B. § 18 Abs. 1 und 2 Poststrukturgesetz).

Z 2: Es ist eine Überleitung nach § 169c GehG bzw. § 94a Abs. 1 VBG erfolgt

Im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 wurden nur solche Bedienstete nach § 169c GehG bzw. § 94a Abs. 1 VBG übergeleitet, deren Besoldung (potentiell) vom Vorrückungstichtag abhängig war.

Nicht übergeleitet wurden etwa Beamtinnen und Beamte der Dienstklassen IV bis IX, Schul- und Fachinspektorinnen bzw. Schul- und Fachinspektoren, Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter und bestimmte Vertragsbedienstete mit Sondervertrag (§ 94a Abs. 4 VBG). Ebenso wurden Bedienstete, deren bisherige Einstufung zu niedrig für eine Überleitung in die neuen Gehaltstabellen war, nicht übergeleitet, sondern nach den Bestimmungen über das BDA neu eingestuft und dadurch diskriminierungsfrei gestellt (§ 169d Abs. 1 GehG). All diese Bediensteten sind daher nicht von Amts wegen neu einzustufen.

Bedienstete, die dagegen bloß unter Anwendung von Sonderbestimmungen (§ 169d Abs. 3, 4 und 6 GehG) übergeleitet wurden, sind von der amtswegigen Neueinstufung erfasst (z.B. Bedienstete mit Anspruch auf ein Fixgehalt oder fixes Monatsentgelt; Beamtinnen und Beamte, die nachträglich aus einer Dienstklasse ins Funktionsgruppenschema optiert haben; Fälle einer nachträglichen Überstellung in eine Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe, in welcher der Vorrückungstichtag für die Besoldung maßgeblich war).

Beispiel: Eine Beamtin ist 1982 ins Dienstverhältnis eingetreten und hat seit 2012 bis heute Anspruch auf ein Fixgehalt. Sie ist auf Grundlage ihres nach § 169d Abs. 3 GehG ermittelten BDA neu einzustufen. Eine allfällige Verbesserung des BDA kann sich aber erst mit Enden des Fixgehalts auf die laufende Besoldung auswirken. Möglicherweise sind zusätzlich anzurechnende Vordienstzeiten aber für die Jubiläumszuwendung beachtlich.

Z 3: Die erstmalige Festsetzung des Vorrückungsstichtags ist unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten erfolgt

Bei allen Bediensteten, deren erstmalige Einstufung nach der mit der Reform 2010 geschaffenen Rechtslage erfolgt ist, wurden die Zeiten vor dem 18. Geburtstag bereits bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtags berücksichtigt, wobei für alle Bediensteten mit demselben Eintrittsdatum dieselbe Rechtslage – auch hinsichtlich der für die Vorrückungen erforderlichen Zeiträume – galt. Bei diesen Bediensteten liegt daher keine Altersdiskriminierung und damit auch kein Handlungsbedarf vor, sondern nur eine andere Rechtslage aufgrund des Eintrittsdatums (vgl. zum Unterscheidungskriterium des Eintrittsdatums auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Februar 2019, Horgan und Keegan, C-154/18, Rz. 25). Dementsprechend sind die seit 31. August 2010 eingetretenen Bediensteten von der amtswegigen Neueinstufung ausgenommen, d.h. die Behörde bzw. Personalstelle muss (und darf) in diesen Fällen nicht von Amts wegen tätig werden.

Umgekehrt sind von der amtswegigen Neueinstufung grundsätzlich nur jene Personen potentiell erfasst, die am 30. August 2010 (Kundmachung der genannten Novelle) bereits ein öffentlich-rechtliches oder vertragliches Dienstverhältnis zum Bund bzw. bei Landeslehrpersonen zum jeweiligen Land hatten und seitdem durchgängig in einem Dienstverhältnis standen. Die spätere Aufnahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis schadet dabei nicht.

Einer vollautomatisierten Ermittlung dieses Personenkreises steht der Umstand entgegen, dass bei der Reform 2010 ein Optionsrecht für Bedienstete geschaffen wurde, die am 30. August 2010 zwar bereits dem Dienststand angehörten, aber deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungsstichtags erst nach diesem Datum erfolgt ist (§ 113 Abs. 11a GehG und § 82 Abs. 11a VBG in der bereits außer Kraft getretenen Fassung der Reform 2010). Diese Bediensteten konnten beantragen, dass die Erstfestsetzung ihres Vorrückungsstichtages nach der mit der Reform 2010 geschaffenen Rechtslage – also unter Berücksichtigung der seit Absolvierung der neunten Schulstufe zurückgelegten Vordienstzeiten – erfolgt. Bei Unterbleiben eines solchen Antrags war ihr

Vorrückungstichtag auch für das neue Dienstverhältnis weiterhin ausgehend vom 18. Geburtstag zu berechnen.

Aus diesem Grund kann die dienstrechtliche Stellung zum Stichtag 30. August 2010 zwar als Abgrenzungskriterium für eine Vorauswahl herangezogen werden, jedoch ist dennoch eine Überprüfung jedes einzelnen Falles erforderlich.

Z 4: Die Altersdiskriminierung wurde nicht bereits durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder einen rechtskräftigen Bescheid beseitigt

Mit Abs. 1 Z 4 sollen die wenigen Fälle von der Neueinstufung ausgenommen werden, in denen die Gerichte (oder auch Dienstbehörden) bereits durch unmittelbare Anwendung des Unionsrechts die Altersdiskriminierung bei der Vordienstzeitenanrechnung beseitigt haben. Dies ist regelmäßig durch Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten aufgrund eines Antrags nach der Reform 2010 bei gleichzeitiger Nichtanwendung der in diesem Gesetz zugleich vorgesehenen Verlängerung des für die erste Vorrückung erforderlichen Zeitraums von zwei auf fünf Jahre geschehen. Die Ausnahme dieser Bediensteten von der Neueinstufung ist deshalb erforderlich, weil das Regelwerk über die Neueinstufung andernfalls zu einer (sachlich nicht gerechtfertigten) doppelten Anrechnung von Vordienstzeiten führen würde.

2.3. Abs. 2: Neueinstufung aufgrund eines Antrags nach 8. Juli 2019

Bei Bediensteten, die sich am 8. Juli 2019 nicht mehr im Dienstverhältnis bzw. im Dienststand befinden, unterbleibt eine amtswegige Neueinstufung. Diese Bediensteten können eine solche Neueinstufung nach § 169f Abs. 2 GehG bzw. § 94b Abs. 2 VBG aber beantragen, wenn die Ansprüche auf Aktivbezüge (und damit auf allfällige Nachzahlungen) nicht bereits verjährt sind (zum Lauf der Verjährungsfristen siehe Exkurs unten). Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn auch die oben erörterten Erfordernisse des Abs. 1 Z 2 bis 4 erfüllt sind, da andernfalls keine zu beseitigende Diskriminierung bei der Vordienstzeitenanrechnung (mehr) vorliegt.

Der Antrag ist bei der obersten Dienstbehörde bzw. obersten Personalstelle des Dienststands einzubringen, in deren Zuständigkeit der letzte Arbeitsplatz des Dienststands gegenwärtig liegt bzw. – wenn der Arbeitsplatz aufgelassen wurde – liegen würde. Wenn infolge einer Organisationsänderung die vormalige oberste Dienstbehörde bzw. oberste Personalstelle

nicht mehr existiert, ist der Antrag bei jener obersten Dienstbehörde oder obersten Personalstelle einzubringen, die nach den organisationsrechtlichen Vorschriften (z.B. nach dem Bundesministeriengesetz 1986) zur Besorgung der mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben zuständig ist bzw. wäre.

Anmerkung: Aufgrund der bisherigen Rückmeldungen aus den Zentralstellen wird diese Regelung derzeit einer Evaluierung dahingehend unterzogen, ob die Zuständigkeit für die Erledigung des Antrags der letzten Dienstbehörde des Dienststands übertragen werden soll.

Bei den Beamtinnen und Beamten der ehemaligen Post und Telekom Austria ist die oberste Dienstbehörde das beim Vorstand des jeweiligen Unternehmens eingerichtete Personalamt (§ 17 Abs. 2 Poststrukturgesetz). Im Übrigen richtet sich bei den Beamtinnen und Beamten im ausgegliederten Bereich die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde nach den jeweiligen Ausgliederungsgesetzen bzw. Weisungsbefugnissen.

Sofern die Ausgliederungsgesetze nichts anderes vorsehen, ist die oberste Personalstelle bei ehemaligen Vertragsbediensteten – wenn sie von der Neueinstufung betroffen sind – der jeweilige Rechtsträger, zu dem sie in einem Dienstverhältnis stehen.

Antragsberechtigt sind – sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen – auch die Erben hinsichtlich allfälliger Ansprüche auf Nachzahlungen von Aktiv- oder Ruhebezügen, die in den Nachlass gefallen sind (§ 531 ABGB). Ebenso wurde jeder und jedem einzelnen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen – falls diese nicht ohnehin Erben sind – mit § 169f Abs. 2 GehG ein gesondertes Antragsrecht eingeräumt.

Kein Antragsrecht haben daher Personen,

- die von der amtswegigen Neueinstufung nach Abs.1 erfasst sind (zusätzlich anzurechnende Vordienstzeiten sind im von Amts wegen einzuleitenden Verfahren geltend zu machen),
- die bereits einen zulässigen Antrag gestellt haben und bei denen im bereits anhängigen Verfahren nach Abs. 3 über die Neueinstufung zu entscheiden ist (siehe dazu unten),

- bei denen die Erstfestsetzung des Vorrückungstichtags unter Einschluss der nach dem 30. Juni jenes Jahres, in dem die 9. Schulstufe absolviert wurde oder absolviert worden wäre, zurückgelegten Zeiten erfolgt ist (das sind regelmäßig die Neueintritte ab dem Tag nach der Kundmachung der Reform 2010, also ab 31. August 2010),
- bei denen anlässlich der Bundesbesoldungsreform 2015 oder anlässlich einer späteren Überstellung bereits eine vollständige Neueinstufung durch Ermittlung der auf das BDA anrechenbaren Vordienstzeiten nach § 12 GehG bzw. § 26 VBG erfolgt ist („Nichtüberleitbare“),
- bei denen der Monatserste des letzten Monats des Dienststands (Beamtinnen und Beamte) bzw. der letzte Tag des Dienstverhältnisses (Vertragsbedienstete) länger als drei Jahre zurückliegt (Verjährung),
- bei denen keine Überleitung nach § 169c GehG bzw. § 94a Abs. 1 VBG erfolgt ist (z.B. Beamtinnen und Beamte der Dienstklassen IV bis IX, bestimmte Sonderverträge); Beamtinnen und Beamte der Vorrückungsklasse sowie Beamtinnen und Beamte anderer Dienstklassen, die nachträglich ins Funktionsgruppenschema optieren, sind dagegen bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen antragsberechtigt.

Bei Beamtinnen und Beamten wären entsprechende Anträge daher mangels Antragslegitimation bescheidmäßig zurückzuweisen. Das gilt auch für Beamtinnen und Beamte des Ruhestands, deren Ansprüche auf Aktivbezüge bereits verjährt sind. Eine allfällige Nachzahlung für den Aktivstand bildet einen Grund für eine Wiederaufnahme des Ruhegenussbemessungsverfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 3 AVG.

Beispiel: Ein Beamter ist mit 1. Jänner 2010 in den Ruhestand übergetreten. Sein Antrag vom 1. August 2019 ist zurückzuweisen, da das Erfordernis nach § 169f Abs. 1 Z 2 nicht zutrifft und auch keine nicht verjährten Bezugsansprüche vorliegen.

Beispiel: Ein Beamter ist mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in den Ruhestand übergetreten. Sein Antrag vom 10. Dezember 2018 ist zurückzuweisen, da keine nicht verjährten Bezugsansprüche vorliegen.

Beispiel: Ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2 ist mit 1. Jänner 2018 in den Ruhestand übergetreten und mit 5. April 2019 verstorben. Er hinterlässt eine versorgungsberechtigte Witwe. Ihr Antrag vom 1. August 2019 ist einer

Sachentscheidung zuzuführen, da nicht verjährte Bezugsansprüche vorliegen und die Erfordernisse nach § 169f Abs. 1 Z 2 bis 4 GehG erfüllt sind.

Beispiel: Ein Beamter der Dienstklasse VII ist mit 1. Jänner 2018 in den Ruhestand übergetreten und mit 5. April 2019 verstorben. Er hinterlässt eine versorgungsberechtigte Witwe. Ihr Antrag vom 1. August 2019 ist zurückzuweisen, da das Erfordernis nach § 169f Abs. 1 Z 2 GehG nicht erfüllt ist (keine Überleitung nach § 169c GehG erfolgt, da sämtliche Bezüge auf einer freien Beförderungslaufbahn basieren).

Die Dienstbehörden und Personalstellen sind nicht verpflichtet, über die Möglichkeit der Antragstellung aktiv zu informieren. Nicht anwaltlich vertretene Beamtinnen und Beamte sind jedoch, wenn sie beabsichtigen, einen Antrag zu stellen, der allgemeinen Manuduktionspflicht entsprechend anzuleiten (§ 13a AVG). Diese umfasst die Anleitung bei der Vornahme von Verfahrenshandlungen sowie die Information über die unmittelbaren Folgen von damit im Zusammenhang stehenden Unterlassungen (z.B. die Folgen einer Nichterbringung von Nachweisen). Die Dienstbehörde ist aber nicht verpflichtet, die Beamtin oder den Beamten zum inhaltlichen Vorbringen zu beraten oder sie oder ihn zur Erhebung bestimmter Behauptungen anzuleiten (VwGH am 9. November 2011, 2010/06/0029).

Nachdem bei Vertragsbediensteten kein Verfahren im förmlichen Sinn mit fristgebundener Entscheidungspflicht einzuleiten ist, gibt es mangels Verfahren auch keine Zulässigkeitsanforderungen im eigentlichen Wortsinn. Daher wurde das Erfordernis nicht verjährter Bezugsansprüche nicht ausdrücklich im Gesetzestext erwähnt. Während bei Beamtinnen und Beamten also stets eine bescheidförmige Erledigung erforderlich ist, ergibt sich bei den Vertragsbediensteten aus den allgemeinen Verjährungsbestimmungen in § 18a VBG, ob eine vollumfängliche Erledigung überhaupt rechtlich zwingend geboten ist. Soweit eine solche Erledigung beispielsweise wegen Verjährung der Bezugsansprüche nicht zwingend geboten ist, kann die Verständigung der oder des Vertragsbediensteten entsprechend der Vollzugspraxis der jeweiligen Personalstelle erfolgen.

Die in § 169f Abs. 2 letzter Satz GehG vorgesehene Hemmung der Verjährung für Ansprüche nach dem Pensionsgesetz 1965 für die Dauer des Neueinstufungsverfahrens soll sicherstellen, dass es bei unerwartet langer Verfahrensdauer zu keiner „Lücke“ zwischen der Nachzahlung für Aktivbezüge und der Nachzahlung für Ruhebezüge kommt. D.h. die Nachzahlung der Ruhebezüge hat ebenfalls rückwirkend zu jenem Tag zu erfolgen, mit dem

das Verfahren zur Neueinstufung für die Aktivbezüge durch Antragstellung eingeleitet wurde. Da es sich bei den Verjährungsbestimmungen im Pensionsgesetz 1965 nicht um leistungsrechtliche Bestimmungen handelt, sind diese und deren Hemmung nach § 169f Abs. 2 letzter Satz GehG auch für reine APG-Pensionen anzuwenden.

Zu beachten ist auch, dass die Sonderregelung zur Verjährung in § 169f Abs. 6 GehG bzw. § 94b Abs. 6 VBG nur für die amtswegige Neueinstufung gilt, d.h. bei Anträgen nach Abs. 2 erfolgt eine Nachzahlung grundsätzlich nur im Rahmen der allgemeinen dreijährigen Verjährungsfrist nach § 13b Abs. 1 GehG bzw. § 18a Abs. 1 VBG (siehe Exkurs unter Punkt 2.5 unten).

2.4. Abs. 3: Umgang mit am 8. Juli 2019 bereits anhängigen Verfahren

Betroffene Verfahren bei Beamtinnen und Beamten

Wenn am 8. Juli 2019 – dem Tag der Kundmachung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 – noch ein dienstrechtliches Verfahren bei der Dienstbehörde oder einem Verwaltungsgericht anhängig war, das die Frage der besoldungsrechtlichen Stellung bzw. Vordienstzeitenanrechnung als Hauptfrage zum Gegenstand hat, erfolgt die Neueinstufung im Rahmen dieses Verfahrens (Abs. 3 erster Satz). Dies allerdings nur, wenn die erstmalige Festsetzung des Vorrückungstichtags unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten erfolgt ist. Voraussetzung ist also ein noch nicht bescheidmäßig erledigtes Verfahren aufgrund eines zulässigen Antrags einer Beamtin oder eines Beamten nach Abs. 1 Z 3. In diesen Fällen ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Die Beurteilung, ob ein solches Verfahren anhängig ist, erfolgt nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts: Nicht mehr anhängig sind daher insbesondere Verfahren, in denen ein in Rechtskraft erwachsener Bescheid ergangen ist oder bei denen der verfahrenseinleitende Antrag (möglicherweise auch konkludent) zurückgezogen wurde. Lässt sich nicht feststellen, dass ein Antrag tatsächlich bei der Behörde eingelangt ist, so trifft die Beweispflicht die antragstellende Partei (vgl. etwa VwGH vom 27. November 2007, 2006/06/0145).

Ist ein Verfahren grundsätzlich anhängig, so ist nach Abs. 3 weiters zu prüfen, ob die Frage „der Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten, der Neufestsetzung des Vorrückungstichtags, insbesondere nach § 113 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010, der Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters oder der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung“ Hauptfrage des Verfahrens ist, also ob der verfahrenseinleitende Antrag (zumindest teilweise) entsprechende Begehren enthält. Bezieht sich das Begehren dagegen auf andere Rechtspositionen, für welche die vorgenannten Fragen nur als rechtliche Vorfragen zu beantworten sind, dann ist in diesem Verfahren nicht über die Neueinstufung abzusprechen (Beispiele dafür sind etwa Begehren auf Bemessung und Auszahlung von Nebengebühren oder auf Feststellung des Dienstgrads, für welche die besoldungsrechtliche Stellung eine Vorfrage bildet). In solchen Verfahren kann die Vorfrage der besoldungsrechtlichen Stellung – in der Begründung, nicht aber im Spruch – durch die Dienstbehörde vorläufig beurteilt und damit die Neueinstufung nur im Hinblick auf das jeweilige Begehren nachvollzogen werden. Regelmäßig wird es aber aus verwaltungsökonomischen Gründen (insbesondere im Hinblick auf das Risiko eines späteren Antrags auf Wiederaufnahme nach § 69 Abs. 1 Z 3 AVG) empfehlenswert sein, derartige Verfahren nach § 38 AVG auszusetzen, bis das Verfahren über die Neueinstufung abgeschlossen ist, oder die Verfahren nach § 39 Abs. 2 AVG zu verbinden.

Ist der verfahrenseinleitende Antrag nicht zulässig, so ist dieser – allenfalls nach fruchtlosem Verbesserungsauftrag – jedenfalls zurückzuweisen, d.h. es kann mangels Zulässigkeit eines Verfahrens auch keine Entscheidung über die Neueinstufung ergehen. Zu beachten ist allerdings, dass nach geltendem Recht die im Rahmen der Reform 2010 geschaffenen Formvorschriften zur Geltendmachung der vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten nicht mehr beachtlich sind. Im Fall einer Zurückweisung ist in weiterer Folge zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte für die amtswegige Neueinstufung – mit entsprechend geänderter Verjährungsfrist – in Frage kommt.

Wenn ein Verfahren nach Abs. 3 bereits bei einem Verwaltungsgericht anhängig ist, hat die Neueinstufung durch dieses Verwaltungsgericht zu erfolgen und nicht durch die Dienstbehörde.

Die Absprache über die Neueinstufung ist als eigener Punkt in den Spruch aufzunehmen. Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Spruchs nach dem jeweiligen Begehren.

Beispiel: Ein Beamter nach § 169f Abs. 1 Z 3 GehG hat 1. die Neufestsetzung des Vorrückungstichtags und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung sowie 2. die Nachzahlung der Bezugsdifferenzen aus diesem Anlass beantragt. Im Spruch sind

*I. gemäß § 169f Abs. 3 GehG das BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 festzustellen,
II. das Begehren 1 abzuweisen und
III. auf Nachzahlung der Bezugsdifferenzen für den Verjährungszeitraum zu erkennen.*

Das Begehren 1 ist (nunmehr) unbegründet, da die geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Rechtsgrundlage für eine solche Feststellung enthalten und nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine unmittelbare Anwendung des Unionsrechts nur solange in Frage kommt, als der Gesetzgeber keine Maßnahme zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen hat (vgl. EuGH am 8. Mai 2019, C-396/17, Leitner, Rz. 70). Eine solche Maßnahme wurde mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 erlassen.

Beispiel: Ein Beamter nach § 169f Abs. 1 Z 3 GehG hat die Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung mit der Maßgabe beantragt, dass die Bestimmung, wonach der für die erste Vorrückung erforderliche Zeitraum fünf Jahre beträgt, unangewendet bleibt. Im Spruch sind

*I. gemäß § 169f Abs. 3 GehG das BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 festzustellen,
II. das Begehren 1 abzuweisen.*

Das Begehren ist (nunmehr) unbegründet, da nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine unmittelbare Anwendung des Unionsrechts nur solange in Frage kommt, als der Gesetzgeber keine Maßnahme zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen hat (vgl. EuGH am 8. Mai 2019, C-396/17, Leitner, Rz. 70). Eine solche Maßnahme wurde mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 erlassen.

Betroffene Verfahren bei Vertragsbediensteten

Bei Vertragsbediensteten sind – nachdem von der Personalstelle kein Verfahren im förmlichen Sinn geführt wird – dagegen ausschließlich laufende arbeits- und

sozialgerichtliche Verfahren beachtlich, welche entsprechende Klagebegehren als Hauptfrage zum Gegenstand haben (siehe dazu oben). In diesen Fällen erfolgt die Neueinstufung durch das Gericht.

2.5. Exkurs: Lauf der Verjährungsfristen

Die Verjährung des Anspruchs auf den Monatsbezug beginnt bei Beamtinnen und Beamten mit dem Monatsersten des jeweiligen Monats (vgl. VwGH am 19. September 2003, 2003/12/0002). Bei Vertragsbediensteten erfolgt die Verjährung tageweise, da mit jedem Tag der Dienstleistung ein Anspruch auf das (aliquote) Monatsentgelt entsteht (vgl. § 17 Abs. 4 VBG).

Das Ende der Verjährungsfrist für Nachzahlungen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten dann nach dem Tag der Einbringung des Antrags bei der Dienstbehörde, wobei der Dienstweg und der Postlauf nicht in den Fristenlauf eingerechnet werden (§ 6 DVG in Verbindung mit § 33 Abs. 3 AVG).

Bei Vertragsbediensteten ist das tatsächliche Einlangen des Antrags beim Dienstgeber bzw. bei der Finanzprokurator maßgeblich und darüber hinaus § 18a Abs. 5 VBG zu beachten, wonach für eine Unterbrechung der Verjährungsfrist durch die Antragstellung eine fristgerechte Klagseinbringung erforderlich ist.

Beispiel: Eine Beamtin hat Ansprüche auf Nachzahlung von Monatsbezügen mit 8. Jänner 2014 geltend gemacht. Ihre Ansprüche bis einschließlich 31. Jänner 2011 sind nach § 13b Abs. 1 GehG verjährt.

Beispiel: Eine Vertragsbedienstete hat Ansprüche auf Nachzahlung von Monatsentgelten mit 8. Jänner 2014 geltend gemacht. Ihre Ansprüche bis einschließlich 7. Jänner 2011 sind nach § 18a Abs. 1 VBG verjährt.

Für Ansprüche auf Nachzahlung im Zusammenhang mit der Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag war bis zum Ablauf des 11. Februar 2015 gesetzlich eine Hemmung der Verjährung für die Zeiträume von 18. Juni 2009 bis 30. August 2010 und von 11. November 2014 bis 11. Februar 2015 vorgesehen (§ 113 Abs. 13 und 16 GehG bzw. § 82 Abs. 13 und 15 VBG in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2015).

Bei

- Antragstellung durch die Beamtin oder den Beamten vor dem 12. Februar 2015,
- Geltendmachung durch die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten beim Dienstgeber vor dem 12. Februar 2015 mit anschließender fristgerechter Klagserhebung nach § 18a Abs. 5 VBG (wobei die Klagserhebung auch nach dem 12. Februar 2015 erfolgen konnte),
- Klagserhebung durch die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten vor dem 12. Februar 2015

sind diese Hemmungen der Verjährungsfrist wegen der rechtzeitigen Geltendmachung in noch anhängigen Verfahren weiterhin zu berücksichtigen. Bei späterer Geltendmachung ist ausschließlich die dreijährige Verjährungsfrist nach § 13b GehG bzw. § 18a VBG anzuwenden.

Eine gesetzlich vorgesehene Hemmung der Verjährungsfrist ist nur dann beachtlich, wenn dieser Zeitraum auch tatsächlich in die Verjährungsfrist fällt.

Beispiel: Eine Beamtin stellt mit 2. Dezember 2014 einen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtags. Die Verjährungsfrist war zu diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen vom 11. November 2014 bis 11. Februar 2015 gehemmt. Die dreijährige Verjährungsfrist erstreckt sich damit vom 2. Dezember 2011 zurück zum 11. November 2011. Der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis 30. August 2010, für den zum Zeitpunkt der Antragstellung ebenfalls noch eine Hemmung der Verjährung gesetzlich vorgesehen war, liegt außerhalb dieser Verjährungsfrist und ist damit unbeachtlich. Nachdem der Anspruch auf den Monatsbezug für November 2011 bereits mit dem Monatsersten entstanden war, fällt dieser nicht mehr in die Verjährungsfrist. Die Nachzahlung gebührt daher für Zeiten ab dem 1. Dezember 2011.

2.6. Abs. 4: Ablauf einer Neueinstufung im Regelfall

Der Regelfall einer Neueinstufung ist in Abs. 4 geregelt, wonach das BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 (bei Beamtinnen und Beamten bescheidmäßig) neu festzustellen ist.

Nach Abs. 4 ist als Grundlage für die Neueinstufung das nach § 169c GehG bzw. § 94a Abs. 1 VBG – also durch die pauschale Überleitung – ermittelte BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 heranzuziehen. Dieses BDA wird anschließend durch einen Vergleich

zwischen dem früheren (nicht diskriminierungsfreien) Vorrückungstichtag und einem (diskriminierungsfreien) Vergleichstichtag „bereinigt“.

Diese Vorgangsweise wurde gewählt, damit für die Neueinstufung nicht das gesamte Dienstleben (wie beispielsweise die früheren Beförderungslaufbahnen vor der Option ins Funktionsgruppenschema, dienstliche Rücksichtnahmen bei der Anstellung, Hemmungszeiträume) neu aufgerollt werden muss. Nachdem für eine Bereinigung der Altersdiskriminierung bei der Vordienstzeitenanrechnung eine Betrachtung der Vordienstzeiten ausreicht, soll sich der administrative Aufwand für die Neueinstufung nach Möglichkeit darauf beschränken (vgl. Bericht des Verfassungsausschusses, 675 BlgNR XXVI. GP, S. 6). Daher ist das BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 keiner weitergehenden Prüfung zu unterziehen, solange die oder der Bedienstete keine Mängel geltend macht (etwa eine falsche Einstufung durch Fehler bei der Datenpflege bei Hemmungszeiträumen). Das durch die pauschale Überleitung ermittelte BDA ist auch nur dann einer Überprüfung zu unterziehen, wenn sich allfällige Rügen auf das Dienstleben seit der Anstellung und nicht auf die Vordienstzeitenanrechnung beziehen – Mängel bei der Vordienstzeitenanrechnung werden nämlich ohnehin durch die in weiterer Folge vorzunehmende Vergleichsberechnung und die anschließende Anpassung des BDA bereinigt.

Zur Anpassung des BDA nach Abs. 4 ist zunächst der letzte (datumsmäßig jüngste) Vorrückungstichtag aus dem Personalakt auszuheben, der noch unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten berechnet wurde. D.h. ein Vorrückungstichtag, der infolge der Reform 2010 ausgehend von der Absolvierung der neunten Schulstufe auf Antrag neu festgesetzt wurde, bleibt für die Neufestsetzung außer Betracht. Dagegen ist in Fällen, in denen der Vorrückungstichtag nachträglich – etwa anlässlich einer Überstellung – verbessert wurde, dieser Vorrückungstichtag maßgeblich, wenn er weiterhin unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten berechnet wurde. Daher kommen sämtliche bis zum 11. Februar 2015 festgesetzte Vorrückungstichtage in Betracht – maßgebend ist stets nur die Frage, ob die Berechnung jeweils mit oder ohne Berücksichtigung der Zeiten vor dem 18. Geburtstag erfolgt ist, was regelmäßig anhand des Berechnungsblatts in der Begründung des Bescheids bzw. der Mitteilung ersichtlich ist.

Wenn der Vorrückungstichtag zunächst unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten ermittelt und später infolge der Reform 2010 aufgrund eines Antrages unter Ausschluss der vor Absolvierung der neunten Schulstufe zurückgelegten Vordienstzeiten neu festgesetzt wurde, so ist der unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten festgesetzte Vorrückungstichtag maßgebend (Bericht des Verfassungsausschusses, 675 BlgNR XXVI. GP, S. 6). Bei Heranziehung des Vorrückungstichtags, der unter Ausschluss der vor Absolvierung der neunten Schulstufe zurückgelegten Zeiten festgesetzt wurde, käme es nämlich im Ergebnis zu einer deutlich verschlechterten Einstufung. Ebenso hätte eine Rückaufrollung der früheren Neufestsetzung, die regelmäßig keine Änderung der Einstufung bzw. nur vereinzelt eine geringfügige Verbesserung des Vorrückungstermins zur Folge hatte, nicht nur einen erheblichen administrativen Aufwand bedeutet, sondern darüber hinaus eine Verschlechterung für alle jene Bediensteten, die anlässlich der früheren Neufestsetzung geringfügig profitiert hatten und die durch die nunmehrige Neufestsetzung keine vergleichbare Verbesserung erfahren. Der Gesetzgeber hat sich daher dafür entschieden, bei diesen Fällen eine geringfügige „Unschärfe“ des Vorrückungstermins zugunsten der Bediensteten in Kauf zu nehmen und die aufgrund der Reform 2010 erfolgten Neufestsetzungen nicht neu aufzurollen.

Die Heranziehung des korrekten Dokuments aus dem Personalakt ist von zentraler Bedeutung für die Richtigkeit der Neueinstufung.

Beispiel: Ein Bediensteter wurde als Vertragsbediensteter aufgenommen und ihm daraufhin sein Vorrückungstichtag mitgeteilt (Vorrückungstichtag 1, unter Ausschluss der Zeiten vor dem 18. Geburtstag). Anlässlich der späteren Aufnahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wurde sein Vorrückungstichtag bescheidmässig festgesetzt (Vorrückungstichtag 2, unter Ausschluss der Zeiten vor dem 18. Geburtstag). Anlässlich einer späteren Überstellung wurde sein Vorrückungstichtag durch Anrechnung von Studienzeiten verbessert (Vorrückungstichtag 3, unter Ausschluss der Zeiten vor dem 18. Geburtstag). Nach Kundmachung der Novelle BGBl. I Nr. 82/2010 hat der Beamte einen formgerechten Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtags gestellt, über den bescheidmässig entschieden wurde (Vorrückungstichtag 4, unter Berücksichtigung der Zeiten vor dem 18. Geburtstag). Für die Neueinstufung ist Vorrückungstichtag 1 unbeachtlich, da er nicht zum laufenden Dienstverhältnis gehört. Mit Vorrückungstichtag 2 wurde erstmalig ein Vorrückungstichtag für das laufende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis festgesetzt. Nachdem dies unter Ausschluss der

vor dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten erfolgt ist, ist eine amtswegige Neueinstufung durchzuführen. Für diese Neueinstufung ist Vorrückungstichtag 3 heranzuziehen – der jüngste Vorrückungstichtag, der unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten festgesetzt wurde. Vorrückungstichtag 4 ist unbeachtlich, da er bereits unter Berücksichtigung der vor dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten festgesetzt wurde.

Wenn fälschlicherweise kein (neuer) Vorrückungstichtag festgesetzt wurde – etwa, weil der Vorrückungstichtag offenkundig der 18. Geburtstag war oder weil anlässlich einer Überstellung nur die neue Einstufung und der neue Vorrückungstermin mitgeteilt wurden – ist zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit des Vollzugs von jenem Vorrückungstichtag auszugehen, der anlässlich der Aufnahme bzw. Überstellung nach der damaligen Rechtslage festzusetzen gewesen wäre.

Nach Aushebung des maßgebenden Vorrückungstichtags ist der zugehörige Vergleichstichtag zu ermitteln (siehe dazu unten). Anschließend wird das BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 um die Differenz zwischen den beiden Stichtagen bereinigt: Wenn der Vergleichstichtag für den Bediensteten günstiger ist als der Vorrückungstichtag, wird das BDA um die Anzahl an Tagen erhöht, um die der Vergleichstichtag vor dem Vorrückungstichtag liegt. Andernfalls wird das BDA um diese Anzahl an Tagen vermindert. Dem BDA-System entsprechend erfolgt also – anders als bei der Ermittlung des Vergleichstichtags mit der Dreißigstel-Regel – eine taggenaue Berechnung. Sind der Vergleichstichtag und der Vorrückungstichtag ident, so bleibt das BDA zwar rechnerisch unverändert, ist aber dennoch bescheidmäßig festzusetzen bzw. formgerecht mitzuteilen.

Beispiel: Der maßgebende Vorrückungstichtag ist der 10. Oktober 1999. Der Vergleichstichtag ist der 9. Oktober 1999. Das BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 ist daher um einen Tag zu erhöhen.

Beispiel: Der maßgebende Vorrückungstichtag ist der 10. Oktober 1999. Der Vergleichstichtag ist der 3. Juli 1997. Das BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 ist daher um 829 Tage zu erhöhen.

Die Bestimmungen über den Vergleichstichtag sind so ausgestaltet, dass der Vergleichstichtag im Vergleich zur alten Rechtslage nicht ungünstiger liegen kann als der Vorrückungstichtag. Wenn der Vergleichstichtag in der Praxis dennoch ungünstiger liegt, so deutet dies auf einen administrativen Fehler bei der Ermittlung des Vorrückungstichtags

oder des Vergleichsstichtags hin. Es erscheint ratsam, für solche Fälle vor Abfertigung des Parteiengehörs bzw. der Enderledigung eine zusätzliche behörden- oder ressortinterne Qualitätssicherung vorzusehen, um Fehler bei der Neuberechnung auszuschließen.

2.7. Abs. 5: Ablauf einer Neueinstufung in anhängigen Verfahren bei vor der Bundesbesoldungsreform 2015 ausgeschiedenen Bediensteten

Die Sonderregelung des Abs. 5 kommt nur in jenen Fällen zur Anwendung, bei denen am 8. Juli 2019 noch ein Verfahren über die besoldungsrechtliche Stellung bzw. die Vordienstzeitenanrechnung nach Abs. 3 anhängig war und bei denen die oder der Bedienstete – da sie oder er vor der Überleitung im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 aus dem Dienststand ausgeschieden ist – über kein BDA verfügt. Dementsprechend wird bei diesen Bediensteten unmittelbar die frühere Einstufung angepasst.

Auch in diesen Verfahren sind der maßgebende Vorrückungstichtag und ein Vergleichsstichtag zu ermitteln. Zusätzlich sind die Einstufung zum Tag der Antragseinbringung und der Vorrückungstermin, mit dem diese Einstufung erreicht wurde – also das Datum der letzten Vorrückung – zu ermitteln. Anschließend wird der letzte Vorrückungstermin um die Anzahl an ganzen Monaten angepasst, die zwischen dem Vergleichsstichtag und dem Vorrückungstichtag liegen. Wenn die Einstufung zum Tag der Antragseinbringung dadurch unverändert bleibt, so ist diese gemeinsam mit dem verbesserten Vorrückungstermin festzustellen. Ergibt sich durch die zusätzlichen Anrechnungen jedoch eine höhere Einstufung zum Tag der Antragstellung, so sind diese höhere Einstufung und der Vorrückungstermin, mit dem diese höhere Einstufung erreicht wurde, festzustellen.

Die Vorrückungen sind dabei nach den bis zur Kundmachung der Reform 2010 geltenden Bestimmungen zu ermitteln, d.h. die durch diese Novelle bewirkte Verlängerung des für die erste Vorrückung erforderlichen Zeitraums bleibt außer Betracht. Praktisch kann daher von Biennalsprüngen ausgegangen werden, sofern nicht die besonderen Vorschriften für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Prokuraturanwältinnen und Prokuraturanwälte zur Anwendung gelangten, nach denen für die erste Vorrückung ein längerer Zeitraum vorgesehen war und die übrigen Vorrückungen

vierjährig erfolgt sind. Abweichend von den früheren Bestimmungen, die als Vorrückungstermine nur den 1. Jänner und den 1. Juli vorsahen, kommt als Vorrückungstermin nunmehr jeder Monatserste in Frage (Abs. 6 Z 2).

Beispiel: Am 10. Jänner 2011 (Tag der Antragseinbringung) gebührte einer Beamtin das Gehalt der Gehaltsstufe 11 seit 1. Jänner 2010 (letzter Vorrückungstermin). Der maßgebende Vorrückungstichtag ist der 10. Oktober 1999. Der Vergleichstichtag ist der 9. Oktober 1999. Da zwischen Vergleichstichtag und Vorrückungstichtag kein ganzer Monat liegt, wird bescheidmässig festgestellt, dass der Beamtin (weiterhin) seit 1. Jänner 2010 das Gehalt der Gehaltsstufe 11 gebührt.

Beispiel: Am 10. Jänner 2011 (Tag der Antragseinbringung) gebührte der Beamtin das Gehalt der Gehaltsstufe 11 seit 1. Jänner 2010 (letzter Vorrückungstermin). Der maßgebende Vorrückungstichtag ist der 10. Oktober 1999. Der Vergleichstichtag ist der 3. Juli 1997. Da der Vergleichstichtag um zwei Jahre, drei Monate und sieben Tage günstiger liegt als der Vorrückungstichtag, ist der Vorrückungstermin in die Gehaltsstufe 11 um zwei Jahre und drei Monate (27 ganze Monate) zu verbessern (auf den 1. Oktober 2007). Bescheidmässig festzustellen ist aber die Einstufung und der letzte Vorrückungstermin zum Tag der Antragseinbringung, also dass der Beamtin seit 1. Oktober 2009 (und damit am Tag der Antragseinbringung 10. Jänner 2011) das Gehalt der Gehaltsstufe 12 gebührt.

2.8. Abs. 6: Rückwirkung und amtswegige Nachzahlung

Soweit nicht aufgrund eines Antrags eine weitergehende Nachzahlung zu erfolgen hat, sind sämtliche Ansprüche auf Nachzahlungen infolge der amtswegigen Neueinstufung ebenfalls amtswegig bis zum 1. Mai 2016 nachzuzahlen (keine Verjährung nach § 13b GehG bzw. § 18a VBG bzw. keine Geltendmachung erforderlich). Sofern sich daraus der Anfall einer Jubiläumszuwendung oder eine höhere Bemessung anderer einstufigsabhängiger Bezugsbestandteile (Nebengebühren, Urlaubersatzleistung, Abfertigung, Kündigungsentschädigung, Wochengeldergänzungsbetrag etc.) ergibt, sind auch diese bis zum 1. Mai 2016 rückwirkend nachzuzahlen. Bei Neueinstufungen auf Antrag nach Abs. 2 und bereits anhängigen Verfahren nach Abs. 3 gelten dagegen die allgemeinen Verjährungsbestimmungen (siehe dazu oben).

Im Rahmen der Rückwirkung sind auch die Währungsgrundlagen für die nach der Überleitung nach § 169c GehG bzw. § 94a Abs. 1 VBG gebührenden Währungszulagen anzupassen, wenn

sich für den Überleitungsmonat eine höhere Einstufung ergibt. Die bereits erfolgte Überleitung (die Erstfeststellung des BDA) bleibt von dieser Anpassung des Überleitungsbetrags aber unberührt (siehe dazu oben Pkt. 2.1).

In den seltenen Fällen, in denen es durch Bereinigung administrativer Fehler bei der Erstfestsetzung des Vorrückungstichtags zu einer Verminderung des BDA kommen kann, stellen die bis zur Kundmachung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 am 8. Juli 2019 zu hoch bemessenen Bezüge keine Übergenüsse nach § 13a Abs. 1 GehG bzw. § 18 Abs. 2 VBG dar, da die Auszahlung zum damaligen Zeitpunkt nicht zu Unrecht erfolgt ist.

Die Bestimmungen des Abs. 6 regeln – mit einer nicht vermeidbaren Komplexität – die Berechnung der richtigen Einstufung für die Vergangenheit. Für den Regelfall der Neueinstufung – die Neufestsetzung des BDA – gilt aber die Faustregel: Für Zeiten ab dem 1. März 2015 erfolgen sämtliche Vorrückungen dem neuen BDA entsprechend früher.

Für Zeiten vor dem 1. März 2015 – was wegen der Verjährung nur bei bereits anhängigen Verfahren relevant sein kann – sind die Vorrückungstermine auf Grundlage des neuen BDA völlig neu zu berechnen, wobei die Vorrückung alle zwei Jahre (GehG, VBG) bzw. vier Jahre (RStDG, FinProkG) erfolgt und jeder Monatserste ein Vorrückungstermin sein kann. Zu beachten ist allerdings, dass für Zeiten vor dem 1. März 2015 eine Zurechnung zum BDA nach § 169c Abs. 6b GehG bzw. § 94a Abs. 1 Z 15 VBG erfolgt. Diese Zurechnung ist erforderlich, da das BDA in den alten Gehaltstabellen andernfalls nicht zur korrekten Einstufung führt. Auf diese Weise wird vom BDA auf die entsprechende Einstufung in den alten Tabellen vor Einführung des BDA „rückgerechnet“.

Die Vorrückungen erfolgen im Ergebnis für Zeiten vor dem 1. März 2015 mit demselben Vorrückungstermin wie die Vorrückung in die Überleitungsstufe, allerdings ist die Einstufung durch die Zurechnung zum BDA „verschoben“ (je nach Verwendungsgruppe werden auf die sich aus dem BDA ergebende Einstufung in den alten Tabellen ein bis vier Gehaltsstufen hinzugerechnet).

Beispiel: Ein Beamter der Verwendungsgruppe A 4 hat am 10. Jänner 2015 einen Antrag auf Anrechnung der vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten eingebracht, über den noch nicht entschieden wurde. Er wurde sodann im Rahmen der

Bundesbesoldungsreform 2015 nach § 169c GehG übergeleitet. Sein BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 betrug 28 Jahre und acht Monate (Gehaltsstufe 15, nächste Vorrückung am 1. Juli 2016). Infolge der Neufestsetzung nach § 169f GehG wird sein BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 nunmehr auf 30 Jahre und zehn Monate verbessert (Gehaltsstufe 16, nächste Vorrückung am 1. Mai 2016). Nach § 169c Abs. 6b Z 4 lit. a GehG sind in der Verwendungsgruppe A 4 für Zeiten vor dem 1. März 2015 dem BDA zwei Jahre zuzurechnen. Daraus ergibt sich für die Vergangenheit:

Datum (0:00 Uhr)	BDA	Einstufung (in der jeweils geltenden Gehaltstabelle)
1. März 2015	30 Jahre, 10 Monate	Gehaltsstufe 16 (neu)
1. Februar 2015	32 Jahre, 9 Monate	Gehaltsstufe 17 (alt)
1. Jänner 2015	32 Jahre, 8 Monate	Gehaltsstufe 17 (alt)
1. Mai 2014	32 Jahre	Gehaltsstufe 17 (alt)
1. April 2014	31 Jahre, 11 Monate	Gehaltsstufe 16 (alt)
1. Jänner 2014	31 Jahre, 8 Monate	Gehaltsstufe 16 (alt)

2.9. Abs. 7: Das Verfahren

Wenn die Kriterien nach Abs. 1 vorliegen oder ein Antrag nach Abs. 2 vorliegt – und sofern nicht bereits ein Verfahren nach Abs. 3 anhängig ist – ist bei Beamtinnen und Beamten ein dienstrechtliches Verfahren zur Neueinstufung einzuleiten. Dabei ist zunächst der maßgebliche Vorrückungstichtag nach Abs. 4 aus dem Personalakt auszuheben und aufgrund der Aktenlage der Vergleichstichtag zu ermitteln. D.h. bereits amtsbekannte Schulzeiten, Dienstzeiten und andere zur Gänze voranzustellende Zeiten vor dem 18. Geburtstag – die regelmäßig dann vorliegen werden, wenn bereits zum 18. Geburtstag zur Gänze anrechenbare Zeiten vorlagen – sind zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage ist ein vorläufiger Vergleichstichtag zu ermitteln (siehe dazu unten).

Das Ergebnis dieser Ermittlungen – die für die Einleitung des Verfahrens maßgeblichen Umstände, der Vorrückungstichtag, der vorläufige Vergleichstichtag (samt Berechnungsblatt) und die sich daraus ergebende Änderung des BDA – ist der Beamtin oder dem Beamten sodann im Rahmen eines Parteiengehörs einschließlich einer Belehrung über die Folgen eines Fristversäumnisses nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit Abs. 7 wird ausdrücklich geregelt, dass die Erhebungspflicht der Dienstbehörde sich zunächst in dieser Sichtung der Aktenlage – also des Personalakts – erschöpft und alle darüber hinausgehenden Umstände, die eine Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten begründen könnten, von der Beamtin oder dem Beamten im Rahmen des Parteiengehörs zu behaupten und zu beweisen sind. Zum Ausmaß der nach Einräumung des Parteiengehörs bestehenden Erhebungspflicht ist anzumerken, dass die Dienstbehörde zwar jedenfalls den entscheidungswesentlichen Sachverhalt selbst festzustellen hat (§ 39 Abs. 2 AVG), ihre Pflicht zur amtswegigen Nachforschung aber dort eine Grenze findet, wo die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm obliegende Mitwirkung trotz gebotener Möglichkeit unterlässt und die Dienstbehörde Ermittlungen nur mit unzumutbarem Aufwand durchführen kann (vgl. etwa zuletzt VwGH am 27. Mai 2019, Ra 2019/14/0153). Insbesondere hat die Beamtin oder der Beamte exakte Angaben über die aus ihrem oder seinem persönlichen Lebensbereich stammenden Umstände zu machen, die über allgemeine Behauptungen hinausgehen (VwGH am 15. April 2005, 2003/12/0039). Allerdings hat die Behörde auch bei solchen Umständen von Amts wegen zu bestimmen, welche Tatsachen zu beweisen sind und die Erbringung der Beweise anzuordnen (VwGH am 20. Dezember 2005, 2005/12/0077).

Bei Beamtinnen und Beamten ist die sechsmonatige Entscheidungspflicht nach § 73 Abs. 1 AVG zu beachten, wenn das Verfahren nach Abs. 2 oder 3 auf Antrag eingeleitet wurde. Auf amtswegig eingeleitete Verfahren nach Abs. 1 findet diese Frist keine Anwendung.

Die Beamtin oder der Beamte hat ihr oder sein Vorbringen im Rahmen des Parteiengehörs – nach Möglichkeit – vollständig zu erstatten (§ 39 Abs. 2a AVG). Dem Grundsatz der materiellen Wahrheit folgend sind aber auch spätere Einwendungen zu berücksichtigen, wenn der Bescheid noch nicht erlassen wurde.

Für das Parteiengehör sowie für den verfahrensabschließenden Bescheid werden seitens des BMöDS zeitnah gesondert Muster zur Verfügung gestellt.

Für Vertragsbedienstete sind vergleichbare Abläufe sinngemäß vorgesehen, wengleich kein Verfahren im Sinne des DVG bzw. AVG vorliegt (§ 94b Abs. 7). Zu beachten ist, dass die Pflicht der Personalstelle zur Belehrung über die (nunmehr in § 26 Abs. 6a VBG vorgesehenen) Präklusionsfristen für die Geltendmachung einer unrichtigen Anrechnung

auch im Rahmen der amtswegigen Neueinstufung besteht. Die Enderledigung – für die noch Musterschriftsätze zur Verfügung gestellt werden – hat daher einen entsprechenden Passus zu enthalten.

2.10. Anpassung der Jubiläumsstichtage

Die 2. Dienstrechts-Novelle 2019 enthält keine ausdrückliche Regelung zu den Auswirkungen der Neueinstufung auf die Jubiläumszuwendung. Daher ist weiterhin (§ 94a Abs. 2 VBG in Verbindung mit) § 169e Abs. 1 GehG anzuwenden, wonach der Jubiläumsstichtag auf Grundlage der vor der Bundesbesoldungsreform 2015 geltenden – nachfolgend abgedruckten – Bestimmungen zu ermitteln ist (vgl. dazu auch VwGH vom 27. Mai 2019, Ra 2017/12/0116). Zu beachten ist allerdings, dass im Rahmen der amtswegigen Neueinstufung die auf den Vergleichsstichtag angerechneten Zeiten an die Stelle der auf den Vorrückungsstichtag angerechneten Zeiten treten (§ 169g Abs. 3 GehG bzw. § 94c Abs. 3 VBG). Wenn die amtswegige Neueinstufung also zu einer Veränderung des BDA führt, ist auch der Jubiläumsstichtag einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Durch die Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten kann es dazu kommen, dass einerseits Nachzahlungen für Monatsbezüge für die Vergangenheit gebühren und sich gleichzeitig herausstellt, dass eine bereits ausbezahlte Jubiläumszuwendung früher und damit aufgrund einer niedrigeren Einstufung zu bemessen gewesen wäre. Für Zeiträume bis zur Kundmachung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 am 8. Juli 2019 stellen solche zu hoch bemessenen Jubiläumszuwendungen keine Übergenüsse nach § 13a Abs. 1 GehG bzw. § 18a Abs. 2 VBG dar, da die Auszahlung zum damaligen Zeitpunkt nicht zu Unrecht erfolgt ist. Daher sind solche rein rechnerischen Übergenüsse bei der Jubiläumszuwendung bis 8. Juli 2019 nicht mit der Nachzahlung für Monatsbezüge gegenzurechnen.

§ 20c GehG lautete in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012:

„Jubiläumszuwendung

§ 20c. (1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 vH des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.

(2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist, einschließlich der als Richteramtsanwärter zurückgelegten Zeit,

2. die im § 12 Abs. 2 und 2f [alter Fassung, Anm.] angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstages [Vergleichstichtag, Anm.] berücksichtigt wurden,
3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2002)
4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder einer gemäß § 12 Abs. 2f [alter Fassung, Anm.] diesen Einrichtungen gleichzuhaltenden Einrichtung zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,
5. Dienstzeiten als Universitäts(Hochschul)assistent, die gemäß § 49 in der bis zum Ablauf des 30. September 1988 geltenden Fassung für die Vorrückung nicht wirksam sind,
6. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen vom Bund übernommen worden und der Bund gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(2a) Die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder bei einer den angeführten Einrichtungen vergleichbaren Einrichtung nach § 12 Abs. 2f [alter Fassung, Anm.] zurückgelegten Zeiten zählen jedoch nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft oder dieser vergleichbaren Einrichtung einen Anspruch auf eine vergleichbare Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder für einen künftigen derartigen Anspruch zählen.

(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder gemäß § 13 BDG 1979 oder gemäß § 99 RStDG in den Ruhestand übertritt oder gemäß § 15 oder § 15a (nicht jedoch in Verbindung mit den §§ 236b oder 236d) BDG 1979 oder gemäß § 87 Abs. 1 (nicht jedoch in Verbindung mit den §§ 166d oder § 166h) RStDG in den Ruhestand versetzt wird und beim Ausscheiden aus dem Dienststand eine Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aufweist. In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand entspricht, zugrunde zu legen.

(4) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumszuwendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumszuwendung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.

- (5) Die Jubiläumszuwendung ist im Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat
1. der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums oder
 2. des Ausscheidens aus dem Dienststand gemäß Abs. 3

als nächster folgt. Scheidet jedoch der Beamte aus dem Dienstverhältnis aus, wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumszuwendung spätestens mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienstverhältnis fällig.

(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten gelöst, so gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 150% des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Mehreren Hinterbliebenen gebührt die Zuwendung zur ungeteilten Hand.“

3. Der Vergleichstichtag (§ 169g GehG und § 94c VBG)

3.1. Abs. 1 und 2: Grundlage ist der Vorrückungstichtag

Die Ermittlung des Vergleichstichtags nach § 169g Abs. 1 GehG bzw. § 94c Abs. 1 VBG folgt den früheren Regelungen über den Vorrückungstichtag, die in den in Abs. 2 angeführten Fassungen unter Berücksichtigung der Maßgaben der Abs. 3 bis 6 anzuwenden sind. Entsprechend angepasste Kunsttexte zu den §§ 12, 12a, 113 und 113a GehG bzw. den §§ 15, 26, 82 und 82a VBG sind im Anhang zu finden, wobei die Veränderungen gegenüber den ursprünglichen Bestimmungen über den Vorrückungstichtag ersichtlich gemacht wurden.

Bei der Ermittlung des Vergleichstichtags ist immer von derselben Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe auszugehen wie bei der Ermittlung des für den Vergleich maßgeblichen Vorrückungstichtags. D.h. es ist von jener Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe auszugehen, in welche die oder der Bedienstete laut Berechnungsblatt über den jüngsten Vorrückungstichtag im Personalakt, der noch unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten ermittelt wurde, ernannt bzw. eingereiht war (Abs. 2 letzter Satz).

Die einzelnen Schritte bei der Ermittlung des Vergleichstichtags entsprechen grundsätzlich jenen bei der Ermittlung des Vorrückungstichtags, weshalb das Berechnungsblatt für den maßgeblichen Vorrückungstichtag (siehe dazu oben) als Grundlage herangezogen werden kann.

Die Schritte im Einzelnen:

1. Übertragung der bisherigen Berechnungstabelle für den Vorrückungstichtag aus dem Personalakt.

2. Ergänzung um zusätzliche Zeilen für die Zeiten zwischen dem 14. und 18. Geburtstag (Dienstzeiten, Studienzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstzeiten, sonstige Zeiten zur Hälfte etc.).

- Studienzeiten an einer höheren Schule sind einheitlich ab 1. September der 12. Schulstufe anzurechnen (Abs. 3 Z 2). D.h. sofern nicht ein Sonderfall

(Überspringen oder Wiederholen einer vorangegangenen Schulstufe) vorliegt, erfolgt die Anrechnung zurück zum 1. September vor dem 18. Geburtstag.

- Mit Zustimmung des BMöDS können sonstige Zeiten vor dem 18. Geburtstag im öffentlichen Interesse zur Gänze angerechnet werden (Abs. 3 Z 3 lit. b).
- Zeiten einer Lehre bei einer Gebietskörperschaft sind nur bei Eintritt ins Dienstverhältnis ab dem 1. April 2000 anrechenbar (Abs. 3 Z 5).
- Zeiten gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste (als wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind nur bei Eintritt ins Dienstverhältnis ab dem 1. Oktober 2001 anrechenbar (Abs. 3 Z 6).

3. Überprüfung der nach dem 18. Geburtstag angerechneten Studien-, Praxis- bzw. Ausbildungszeiten, wenn derartige Zeiten vor dem 18. Geburtstag zusätzlich angerechnet werden, damit das Höchstausmaß der Anrechnung nicht überschritten wird. Sind beispielsweise vier Jahre an Regelstudiendauer anrechenbar und werden zwei Monate an Studienzeit vor dem 18. Geburtstag zusätzlich angerechnet, muss sichergestellt werden, dass durch die Anrechnung der nach dem 18. Geburtstag liegenden Studienzeiten nicht das Höchstausmaß von vier Jahren überschritten wird.

4. Mit Zustimmung des BMöDS können auch allfällige sonstige Zeiten nach dem 18. Geburtstag im öffentlichen Interesse zur Gänze angerechnet werden, wenn diese beim Vorrückungstichtag nur deshalb nicht angerechnet wurden, weil sie das damals vorgesehene gesetzliche Höchstausmaß der Anrechenbarkeit übersteigen (Abs. 3 Z 3 lit. a). Bei Eintritt ins Dienstverhältnis vor dem 1. September 2002 war keine gesetzliche Höchstgrenze für die Anrechnung solcher Zeiten vorgesehen, daher liegt hier bereits eine entschiedene Sache vor und eine neuerliche Prüfung ist ausgeschlossen (Abs. 6).

5. Neuberechnung der halbanrechenbaren sonstigen Zeiten.

6. Überprüfung eines allfälligen Überstellungsverlusts. In der Praxis wurde der Überstellungsverlust – etwa bei Lehrpersonen, bei Richterinnen und Richtern und in der Verwendungsgruppe A – in unterschiedlicher Form bei der Ermittlung des

Vorrückungstichtags berücksichtigt (beispielsweise durch Nichtvoranstellung von Zeiten bis zum Ausschöpfen des zwei-, vier- oder sechsjährigen Überstellungsverlusts oder durch pauschalen Abzug am Ende der Berechnung). Deshalb ist bei der Ermittlung des Vergleichstichtags darauf zu achten, dass es nicht zu doppelten Abzügen kommt (etwa durch Nichtvoranstellung von Zeiten in den einzelnen Zeilen und zusätzlichem Abzug am Ende der Berechnung).

7. Berechnung des Vergleichstichtags und der Differenz zum Vorrückungstichtag.

Zur Automationsunterstützung bei der Vergleichsberechnung werden gesonderte Informationen ergehen, im Regelfall werden die Berechnungsvorgänge nicht händisch durchzuführen sein. Die nachfolgend angeführten Beispiele dienen daher primär der Nachvollziehbarkeit.

3.2. Exkurs: Die Dreißigstelmethode und die Voranstellung von Tagen vor den Tag der Anstellung

Um Änderungen des BDA zu vermeiden, die sich bloß aus einer Änderung der Verrechnungstechnik ergeben würden, erscheint es ratsam, für die Berechnung des Vergleichstichtags dieselbe Dreißigstelmethode zu verwenden, die früher auch beim Vorrückungstichtag zur Anwendung gelangt ist. Diese wurde bereits im Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 21. Oktober 2010 über Änderungen bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages und im Urlaubsrecht (BGBl. I Nr. 82/2010), GZ 921.000/0018-III/5/2010, S. 3f, ausgeführt:

„Bei der Berechnung von Zeiträumen in Jahren, Monaten und Tagen sind zunächst Jahre, dann Monate und erst abschließend Tage zu ermitteln. Ein Jahr dauert dabei vom Tag des Beginns des Zeitraums bis zu demjenigen Tag des Folgejahrs, der datumsmäßig dem Tag vor dem Beginn des Zeitraums entspricht, dito ein Monat vom Tag des Beginns des Zeitraums bis zu jenem Tag des Folgemonats, der datumsmäßig dem Tag vor dem Beginn des Zeitraums entspricht. Erst danach ist die Summe der Resttage zu bestimmen.

Beispiel:

+ Zeitraum vom 17. Februar 1999 bis zum 22. Mai 2001.	
17.2.1999 - 16.2.2001:	2 Jahre
17.2.2001 - 16.5.2001:	3 Monate
<u>17.5.2001 - 22.5.2001:</u>	<u>6 Tage</u>
Summe:	2 J 3 M 6T

Dass in diesem Zeitraum mit dem Jahr 2000 ein Schaltjahr enthalten war, spielt keine Rolle.

Kommen mehrere Zeiträume zur Anrechnung, sind zunächst 30 Tage jeweils zu einem Monat zu addieren und im Anschluss zwölf Monate jeweils zu einem Jahr.

Beispiel:

Zeit	Jahre	Monate	Tage
x	3	5	10
y	2	6	20
<u>z</u>	<u>1</u>	<u>3</u>	<u>15</u>
Zwischensumme	6	14	45
Zwischenschritt 1			45/30= 1 M 15 T
Zwischenschritt 2		14M +1M=	15 T
		15M/12= 1J 3 M	
Ergebnis	7 J	3 M	15 T"

Zur Voranstellung von Zeiten vor den Tag der Anstellung wurde damals ausgeführt:

„Zunächst sind Jahre und Monate dem Tag der Anstellung so voran zu setzen, dass der das Ergebnis bildende Tag dasselbe Tagesdatum hat wie der Anstellungstag.

+ Bsp.: Anstellung am 17. Mai 2001, Anrechnung von

2 Jahren und 3 Monaten. Ergebnis: 17. Februar 1999.

Die Voranstellung erfolgt unabhängig davon, ob in den voran zu stellenden Jahren etwa ein Schaltjahr enthalten war oder ob in den voran zu stellenden Monaten Monate mit 28, 29, 30 oder 31 Kalendertage enthalten waren.

Erst im Anschluss an die Voranstellung der Jahre und Monate werden dem Ergebnis die restlichen einzelnen Tage voran gestellt. Bei der Voranstellung der restlichen Tage gilt nicht der Grundsatz "1 Monat = 30 Tage", vielmehr werden in diesem Arbeitsschritt die tatsächlichen Kalendertage eines bestimmten Kalendermonats berücksichtigt.

Beispiel:

+ Anstellung am 2.3.2001, Anrechnung von 1J 4 T.

Ergebnis: 27.2.2000

+ Anstellung am 2.3.2000, Anrechnung von 1 J 4 T.

Ergebnis: 26.2.1999

+ Anstellung am 2.9.2000, Anrechnung von 1 J 4 T.

Ergebnis: 29.8.1999"

3.3. Abs. 3: Die Abweichungen bei der Anrechnung im Einzelnen

Abs. 3 Z 1: Betrachtungszeitraum

Anders als beim Vorrückungstichtag ist für die Ermittlung des Vergleichstichtags nicht nur der Zeitraum ab dem 18. Geburtstag bis zum Tag der Anstellung relevant, sondern zusätzlich der Zeitraum ab dem 14. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag. Dieses Datum wurde gewählt, weil nach den unionsrechtlichen Vorschriften vor dem 14. Geburtstag die Aufnahme einer Beschäftigung nicht einmal im Rahmen einer dualen Ausbildung zulässig ist und daher das Vorliegen von Dienstzeiten oder ersatzweise anrechenbaren Ausbildungszeiten vor diesem Datum ausgeschlossen werden kann (vgl. Bericht des Verfassungsausschusses, 675 BlgNR XXVI. GP, S. 7).

Soweit nicht generell eine Neuregelung der Anrechenbarkeit einzelner Tatbestände (z.B. für Schulzeiten) erfolgt ist, sind durch diese Ausweitung des Betrachtungszeitraums die zwischen dem 14. und 18. Geburtstag liegenden Zeiten anhand derselben Tatbestände zu beurteilen wie die ab dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten beim Vorrückungstichtag. Damit sind beispielsweise Zeiten eines vor dem 18. Geburtstag eingegangenen Vertragsbedienstetenverhältnisses (auch als Sondervertragsverhältnis) als Zeiten bei einer Gebietskörperschaft anzurechnen.

Ausgehend vom 14. Geburtstag ist daher – wie beim Vorrückungstichtag – jeder einzelne Tag bis zum Tag vor der Anstellung unter Berücksichtigung der nachfolgend erörterten Sonderbestimmungen anhand des Anrechnungskatalogs in § 12 GehG bzw. § 26 VBG in der angehängten alten Fassung zu beurteilen. Unmittelbar vorangegangene vertragliche Dienstverhältnisse sind für das laufende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Vordienstzeit anzurechnen, d.h. der Tag der Anstellung ist immer der Beginn des laufenden Dienstverhältnisses. Ebenso ist der Tag der Anstellung bei Vertragsbediensteten stets der Tag des Beginns des Vertragsbedienstetenverhältnisses und nicht eines allfällig davor absolvierten Verwaltungspraktikums oder einer davor absolvierten Lehre.

Die gesetzlichen Bestimmungen in § 12 Abs. 1 GehG bzw. § 26 Abs. 1 VBG (in den angehängten alten Fassungen) sehen dabei eine systematische Reihung vor:

1. Ein Tag ist nach § 12 Abs. 2 GehG bzw. § 26 Abs. 2 VBG anzurechnen, wenn er einen der dort genannten Tatbestände erfüllt (kein Ermessen). Erfüllt der Tag mehrere Anrechnungstatbestände nach Abs. 2, ist ein Tatbestand mit unbeschränkter Anrechenbarkeit einem mit beschränkter Anrechenbarkeit vorzuziehen (deshalb „unterbricht“ z.B. ein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft die Anrechnung einer Studienzeit, vgl. VwGH am 21. März 1979, 0313/78). Tage sind jedoch nicht als Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst anzurechnen, wenn zugleich ein anrechenbares Studium an einer Hochschule oder Akademie betrieben wurde (deshalb unterbricht z.B. eine freiwillige Waffenübung die Anrechnung eines Hochschulstudiums nicht, siehe die zugehörige Sonderbestimmung in § 12 Abs. 8 GehG bzw. § 26 Abs. 8 VBG).

2. Wenn ein Tag nicht nach § 12 Abs. 2 GehG bzw. § 26 Abs. 2 VBG anzurechnen ist, kann er – wenn er die dort genannten Voraussetzungen dafür erfüllt – im öffentlichen Interesse nach § 12 Abs. 3 GehG bzw. § 26 Abs. 3 VBG angerechnet werden (Ermessen der Dienstbehörde bzw. Gestaltungsrecht der Personalstelle).

3. Wenn ein Tag weder nach § 12 Abs. 2 GehG bzw. § 26 Abs. 2 VBG noch nach § 12 Abs. 3 GehG bzw. § 26 Abs. 3 VBG anrechenbar ist bzw. angerechnet wird, ist er als „sonstige Zeit“ zur Hälfte anzurechnen (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b GehG bzw. § 26 Abs. 1 Z 2

lit. b VBG). Diese „Hälfteanrechnung“ sonstiger Zeiten wurde mit dem Besoldungsreformgesetz 1994 für Neueintritte ab 1. Mai 1995 auf insgesamt drei Jahre zur Hälfte beschränkt (beim Vergleichsstichtag sieben Jahre zur Hälfte, siehe dazu unten). Die Übergangsbestimmungen in § 113 Abs. 5 GehG bzw. § 82 Abs. 5 VBG in den angehängten alten Fassungen, welche für die zuvor eingetretenen Bediensteten bzw. zuvor bereits in bestimmten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnissen befindlichen Bediensteten eine Weitergeltung dieser unbeschränkten Hälfteanrechnung vorsehen, sind auch für die Ermittlung des Vergleichsstichtags zu beachten.

Abs. 3 Z 2: Studium an einer höheren Schule, die in Schulstufen gegliedert ist

Zur Herstellung eines unionsrechtskonformen Zustandes bei der Anrechnung von Schulzeiten hätte es ausgereicht, die Anrechnung von Schulzeiten einheitlich zur Gänze zu streichen oder diese einheitlich auf eine allfällige 13. Schulstufe zu beschränken (eine Anrechnung ist unionsrechtlich nicht zwingend geboten, vgl. Urteil des EuGH vom 14. März 2018, C-482/16, Stollwitzer, Rz. 28). Mit Abs. 3 Z 2 hat der Gesetzgeber hinsichtlich der Anrechnung von Regelschulzeiten aber eine Lösung geschaffen, bei der die Anrechnung von Schulzeiten ebenfalls nicht mehr in Abhängigkeit vom 18. Geburtstag erfolgt und bei der zugleich keine Bedienstete und kein Bediensteter im Vergleich zur früheren Rechtslage Verschlechterungen erfahren soll (vgl. Bericht des Verfassungsausschusses, 675 BlgNR XXVI. GP, S. 8).

Beim Vergleichsstichtag sind die Zeiten des (erfolgreichen) Studiums an einer höheren Schule einheitlich ab dem 1. September jenes Jahres anzurechnen, in welchem die oder der Bedienstete tatsächlich in die 12. Schulstufe eingetreten ist (8. Klasse AHS-Langform bzw. 4. Klasse Oberstufe). Wenn die Regelstudiendauer zwölf Schulstufen umfasst, erfolgt die Anrechnung stets bis zum nachfolgenden 30. Juni (keine Mehrfachanrechnung bei Wiederholung der Schulstufe). Wenn die Regelstudiendauer dagegen 13 Schulstufen umfasst, verlängert sich die Anrechnung um ein Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die Regelstudiendauer richtet sich immer nach den (damals) geltenden schulrechtlichen Vorschriften für die von der oder dem Bediensteten gewählte Schulform. Anders als beim Vorrückungsstichtag ist für die Anrechnung unerheblich, wann die oder der Bedienstete die Aufnahme in die jeweilige Schulstufe bzw. deren Abschluss frühestmöglich bewirken hätte

können. Damit soll eine Diskriminierung vermieden werden, die andernfalls entstehen würde, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter dieselben Studienzeiten zwar absolviert hat, dies aber in einem anderen Alter als dem frühestmöglichen (vgl. VwGH am 27. Mai 2019, Ro 2017/12/0004; OGH am 27. November 2014, 9 ObA 98/14y).

Wie bisher sind die Zeiten des Studiums an einer höheren Schule nur für Beamtinnen und Beamte jener Verwendungsgruppen und Vertragsbedienstete jener Entlohnungsgruppen anrechenbar, für welche die gesetzlichen Bestimmungen dies vorsehen:

Verwendungsgruppen (§ 12 Abs. 2 Z 6 GehG alter Fassung): A 1, A 2, B, L 2b, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1, K 2, L 2a, A, L PH, L 1 und H 1, Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten.

Entlohnungsgruppen (§ 26 Abs. 2 Z 6 VBG alter Fassung): b, l 2, k 1, k 2, v1, v2, a, l ph und l 1, Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten an Universitäten und Universitäten der Künste, Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten an Universitäten und Universitäten der Künste.

Erfasst sind auch Verwendungsgruppen, die den genannten von Gesetzes wegen entsprechen (z.B. PH 1 bis PH 3), oder aus diesen bloß herausgelöst wurden (z.B. PF 1 bis PF 4).

Höhere Schulen sind jene Schulen, welche das Schulorganisationsgesetz (SchOG) als solche bezeichnet bzw. zum Zeitpunkt der Absolvierung als solche bezeichnet hat (vgl. die §§ 36, 37 und 67 SchOG) sowie vergleichbare (mit Reifeprüfung abschließende) Schulen im Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und der Türkei (§ 12 Abs. 2f GehG bzw. § 26 Abs. 2f VBG in der angehängten alten Fassung).

Zu beachten ist, dass sich die Neuregelung in § 169g Abs. 3 Z 2 GehG bzw. § 94c Abs. 3 Z 2 VBG nur auf höhere Schulen bezieht, die sich in Schulstufen gliedern, also auf den Besuch einer Regelschule. Nicht erfasst sind dagegen Sonderformen, die sich nicht in Schulstufen gliedern und die regelmäßig weitergehende Aufnahmeerfordernisse haben. Nach den §§ 35

Abs. 4 und 66 Abs. 3 SchOG sind das Kollegs, (Aufbau-)Lehrgänge, Aufbaugymnasien, sowie höhere Schulen für Berufstätige. Bei Letzteren erfolgt die Anrechnung weiterhin nach § 12 Abs. 2 Z 6 GehG bzw. § 26 Abs. 2 Z 6 VBG in der angehängten alten Fassung, wobei auch ein allfällig vor dem 18. Geburtstag zurückgelegter Teil auf den Vergleichsstichtag anzurechnen ist. Ebenfalls zu beachten ist dabei die jüngste Rechtsprechung des OGH und des VwGH, nach der die Anrechnung vom tatsächlichen Schuleintritt an erfolgen muss und nicht vom fiktiv frühestmöglichen Schuleintritt (der „frühestmögliche“ Abschluss bezieht sich demzufolge nur auf die Mindeststudiendauer; VwGH vom 27. Mai 2019, Ro 2017/12/0004; OGH vom 27. November 2014, 9 ObA 98/14y). Aus den vom Obersten Gerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof ausgeführten unionsrechtlichen Gründen ist bei solchen Sonderformen höherer Schulen eine neuerliche Beurteilung auch bei den nach dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten geboten.

Andere Maßnahmen, mit denen das Ernennungs- bzw. Einreihungserfordernis der Absolvierung einer höheren Schule erfüllt werden konnte, die aber nicht im Besuch einer höheren Schule im Sinne der schulorganisationsrechtlichen Vorschriften bestanden (z.B. Aufstiegsprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Berufsreifeprüfungen), sind mangels faktischen Vorliegens von Studienzeiten an einer höheren Schule nicht als solche anrechenbar.

Abs. 3 Z 3: Sonstige Zeiten im öffentlichen Interesse

Siehe die Ausführungen oben zu Pkt. 1.3. Zu beachten ist insbesondere, dass eine Anrechnung zusätzlicher Zeiten im öffentlichen Interesse (mit Zustimmung des BMöDS) bei den nach dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten nur dann zulässig sein kann, wenn bei der Festsetzung des Vorrückungstichtags eine gesetzliche Höchstgrenze für solche Anrechnungen vorgesehen war – das betrifft regelmäßig nur Neueintritte ab dem 1. September 2002 – und diese auch tatsächlich ausgeschöpft wurde. Andernfalls ist von entschiedener Sache nach Abs. 6 auszugehen (siehe dazu unten).

Abs. 3 Z 4: Sonstige Zeiten zur Hälfte („Hälfteanrechnung“)

Bei den vor dem 1. Mai 1995 ins Dienstverhältnis eingetretenen Bediensteten sind die sonstigen Zeiten wie beim Vorrückungstichtag weiterhin uneingeschränkt zur Hälfte zu berücksichtigen (§ 113 Abs. 5 GehG bzw. § 82 Abs. 5 VBG in der angehängten alten Fassung). Dasselbe gilt für die in § 113 Abs. 6 bis 8 GehG bzw. § 82 Abs. 6 bis 8 VBG angeführten Sonderfälle. Praktisch bedeutet das vor allem, dass bei jenen Bediensteten, bei denen bereits bisher mehr als drei Jahre an sonstigen Zeiten zur Hälfte anzurechnen waren, dies auch weiterhin der Fall ist und allfällige „Lücken“ in der Vergleichstichtagsberechnung mit sonstigen Zeiten zur Hälfte aufzufüllen sind.

Bei jenen Bediensteten, bei denen bisher höchstens drei Jahre an sonstigen Zeiten zur Hälfte anrechenbar waren – das sind die ab 1. Mai 1995 Eingetretenen, die nicht unter eine der oben angeführten Übergangsbestimmungen fallen – sind beim Vergleichstichtag höchstens sieben Jahre zur Hälfte zu berücksichtigen. D.h. wenn vor dem 18. Geburtstag weniger als vier Jahre an sonstigen Zeiten zur Hälfte hinzukommen, sind die nach dem 18. Geburtstag liegenden „Lücken“ (soweit vorhanden) bis zu insgesamt sieben Jahren mit sonstigen Zeiten zur Hälfte aufzufüllen.

In beiden Fällen (unbeschränkte und auf sieben Jahre beschränkte Berücksichtigung) gelangt abschließend der Abzug von vier Jahren zur Hälfte nach Abs. 4 zur Anwendung (siehe dazu unten).

Beispiel: Einer im Jahr 1993 ernannten Beamtin wurden auf den Vorrückungstichtag acht Jahre, drei Monate und vier Tage an sonstigen Zeiten zur Hälfte angerechnet (also vier Jahre, ein Monat und 17 Tage zur Gänze vorangestellt). Für den Vergleichstichtag werden zusätzlich drei Jahre, vier Monate und acht Tage an sonstigen Zeiten vor dem 18. Geburtstag zur Hälfte berücksichtigt und damit insgesamt elf Jahre, sieben Monate und zwölf Tage zur Hälfte. Davon sind nach § 169g Abs. 4 GehG vier Jahre abzuziehen. Im Ergebnis sind damit sieben Jahre, sieben Monate und zwölf Tage zur Hälfte voranzustellen (also drei Jahre, neun Monate und 21 Tage):

03 J 04 M 08 T vor dem 18. Geburtstag
 + 08 J 03 M 04 T nach dem 18. Geburtstag

= 11 J 07 M 12 T sonstige Zeiten 50%
 - 04 J 00 M 00 T nach § 169g Abs. 4 GehG

= 07 J 07 M 12 T sonstige Zeiten 50%
 = 03 J 09 M 21 T voranzustellen

Beispiel: Einer im Jahr 1993 ernannten Beamtin wurden auf den Vorrückungstichtag drei Monate und vier Tage an sonstigen Zeiten zur Hälfte angerechnet (also ein Monat und 17 Tage zur Gänze vorangestellt). Für den Vergleichstichtag werden zusätzlich drei Jahre, vier Monate und acht Tage an sonstigen Zeiten vor dem 18. Geburtstag zur Hälfte berücksichtigt und damit insgesamt drei Jahre, sieben Monate und zwölf Tage zur Hälfte. Davon sind nach § 169g Abs. 4 GehG vier Jahre abzuziehen. Im Ergebnis sind beim Vergleichstichtag keine sonstigen Zeiten voranzustellen.

03 J 04 M 08 T vor dem 18. Geburtstag
 + 00 J 03 M 04 T nach dem 18. Geburtstag

= 03 J 07 M 12 T sonstige Zeiten 50%
 - 04 J 00 M 00 T nach § 169g Abs. 4 GehG

= 00 J 00 M 00 T sonstige Zeiten 50%
 = 00 J 00 M 00 T voranzustellen

Beispiel: Einem im Jahr 2005 aufgenommenen Vertragsbediensteten wurde auf den Vorrückungstichtag das für Eintritte ab dem 1. Mai 1995 geltende Maximum von drei Jahren an sonstigen Zeiten zur Hälfte angerechnet (also ein Jahr und sechs Monate zur Gänze vorangestellt) und weitere sieben Jahre, zwei Monate und fünf Tage an sonstigen Zeiten nicht angerechnet. Für den Vergleichstichtag werden zusätzlich drei Jahre, vier Monate und acht Tage an sonstigen Zeiten vor dem 18. Geburtstag zur Hälfte berücksichtigt. Nach § 94c Abs. 3 Z 4 VBG tritt beim Vergleichstichtag eine Höchstgrenze von sieben Jahren an die Stelle der vormaligen Höchstgrenze von drei Jahren beim Vorrückungstichtag. Deshalb sind beim Vergleichstichtag weitere sieben Monate und 22 Tage an sonstigen Zeiten nach dem 18. Geburtstag zu berücksichtigen, bis die Höchstgrenze von sieben Jahren ausgeschöpft ist. Von der Gesamtsumme an sonstigen Zeiten zur Hälfte sind nach § 94c Abs. 4 VBG vier Jahre abzuziehen. Das ergibt:

03 J 04 M 08 T vor dem 18. Geburtstag
 + 03 J 00 M 00 T nach dem 18. Geburtstag
 + 00 J 07 M 22 T nach dem 18. Geburtstag

= 07 J 00 M 00 T sonstige Zeiten 50%
 - 04 J 00 M 00 T nach § 94c Abs. 4 VBG

= 03 J 00 M 00 T sonstige Zeiten 50%
 = 01 J 06 M 00 T voranzustellen

Beispiel: Einem im Jahr 2005 aufgenommenen Vertragsbediensteten wurde auf den Vorrückungstichtag das für Eintritte ab dem 1. Mai 1995 geltende Maximum von drei Jahren an sonstigen Zeiten zur Hälfte angerechnet (also ein Jahr und sechs Monate zur Gänze vorangestellt) und weitere zwei Monate und fünf Tage an sonstigen Zeiten nicht angerechnet. Auf den Vergleichstichtag werden zusätzlich drei Jahre, vier Monate und acht Tage an sonstigen Zeiten vor dem 18. Geburtstag zur Hälfte angerechnet. Nach § 94c Abs. 3 Z 4 VBG tritt beim Vergleichstichtag eine Höchstgrenze von sieben Jahren an die Stelle der vormaligen Höchstgrenze von drei Jahren beim Vorrückungstichtag. Deshalb sind beim Vergleichstichtag auch die übrigen zwei Monate und fünf Tage an sonstigen Zeiten nach dem 18. Geburtstag zu berücksichtigen. Von der Gesamtsumme an sonstigen Zeiten zur Hälfte sind nach § 94c Abs. 4 VBG vier Jahre abzuziehen. Das ergibt:

03 J 04 M 08 T vor dem 18. Geburtstag
 + 03 J 00 M 00 T nach dem 18. Geburtstag
 + 00 J 02 M 05 T nach dem 18. Geburtstag

= 06 J 06 M 13 T sonstige Zeiten 50%
 - 04 J 00 M 00 T nach § 94c Abs. 4 VBG

= 02 J 06 M 13 T sonstige Zeiten 50%
 = 01 J 03 M 07 T voranzustellen

Abs. 3 Z 5: Zeiten als Lehrling bei einer Gebietskörperschaft

Eine verpflichtende Anrechnung von Zeiten als Lehrling bei einer Gebietskörperschaft wurde erst mit 1. April 2000 für die ab diesem Datum erfolgenden Neueintritte mit § 12 Abs. 2 Z 4 lit. d GehG bzw. § 26 Abs. 2 Z 4 lit. d VBG in der angehängten alten Fassung gesetzlich vorgesehen (Dienstrechts-Novelle 2000). Die Bestimmung in Abs. 3 Z 5 erklärt den

Anrechnungstatbestand daher nur auf Neueintritte ab 1. April 2000 für anwendbar. Maßgeblich für das Eintrittsdatum ist das laufende Dienstverhältnis, d.h. bei Beamtinnen und Beamten die Aufnahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und nicht ins frühere Vertragsbedienstetenverhältnis.

Abs. 3 Z 6: Zeiten als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach BGBl. Nr. 463/1974

Die Anrechnung von Zeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, wurde erst mit der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten eingeführt und gelangt deshalb nur für Neueintritte ab 1. Oktober 2001 zur Anwendung. Von diesen Sonderrechtsverhältnissen zu unterscheiden sind die Tätigkeiten im Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft und im Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Universität, welche unter gesonderte Anrechnungstatbestände fallen.

3.4. Abs. 4: Der Pauschalabzug bei den halbanrechenbaren sonstigen Zeiten

Nach Aufsummierung der voranzustellenden Zeiten sind ausnahmslos bei allen Bediensteten vier Jahre an sonstigen Zeiten zur Hälfte abzuziehen (also zwei Jahre im Ergebnis). Wenn der Bediensteten oder dem Bediensteten weniger als vier Jahre an sonstigen Zeiten zur Hälfte angerechnet wurden, wird nur das tatsächlich angerechnete Ausmaß abgezogen. Dieser Abzug betrifft die vor dem 18. Geburtstag liegenden sonstigen Zeiten gleichermaßen wie die danach liegenden, d.h. diese werden am Ende der Berechnung im zu berücksichtigenden Ausmaß (also zur Hälfte) aufsummiert und um zwei Jahre vermindert. Der verbleibende Rest wird mit den zur Gänze voranzustellenden Zeiten aufsummiert (sofern er nicht von einem allfälligen Überstellungsverlust nach Abs. 5 betroffen ist, siehe dazu sogleich).

Diese Maßnahme hat im Ergebnis einen gewissen neutralisierenden Effekt, sie unterscheidet sich aber wesentlich von der mit der Reform 2010 vorgenommenen Regelung, die auf Antrag eine zusätzliche Anrechnung bei gleichzeitiger Verlängerung der für die erste Vorrückung erforderlichen Zeiträume vorsah: Die neue Regelung gilt durch die amtswegige Neueinstufung einheitlich für alle Bediensteten, die mit demselben Datum eingetreten sind, während die früher vorgenommene Regelung eine verlangsamte Vorrückung nur für jene

Bediensteten vorsah, die ihre vor dem 18. Geburtstag liegenden Vordienstzeiten und damit die Altersdiskriminierung geltend machen wollten. Daher gibt es bei der neuen Regelung keine Bildung von begünstigten und benachteiligten Gruppen, die sich nur anhand des Alters unterscheiden würden, in welchem sie Vordienstzeiten zurückgelegt haben, und damit keine Diskriminierung (vgl. zum unionsrechtlichen Prüfmaßstab EuGH in der Rs. Schmitzer, C-530/13, Rz. 30). Die Regelung sieht lediglich keine vollständige „Auszahlung“ vor, wie sie eine unmittelbare Anwendung des Unionsrechts ohne Schaffung einer diskriminierungsfreien Neuregelung durch den Gesetzgeber zur Folge gehabt hätte. Eine diskriminierungsfreie Neuregelung muss aber keine solche „Auszahlung“ vorsehen (der Europäische Gerichtshof bezeichnet eine solche Ansicht ausdrücklich als „Fehlverständnis“ seiner bisherigen Judikatur, vgl. EuGH in der Rs. Stollwitzer, C-482/16, Rz. 28).

3.5. Abs. 5: Überprüfung der Höchstausmaße und Abzug des Überstellungsverlusts

(Fiktiver) Überstellungsverlust

Nach § 12a GehG bzw. § 15 VBG in der angehängten alten Fassung ist bei Überstellungen in die dort genannten Verwendungs- und Entlohnungsgruppen ein Überstellungsverlust von zwei, vier oder sechs Jahren bei den Vordienstzeiten und auch bei der bisherigen Dienstzeit in Abzug zu bringen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Verwendungs- und Entlohnungsgruppen, die für Personen mit akademischer Vorbildung bzw. einer verwandten Ausbildung (z.B. Pädagogische Akademie) gedacht sind.

Nach § 12 Abs. 6 und 7 GehG bzw. § 26 Abs. 6 und 7 VBG ist der Überstellungsverlust auch bei der Aufnahme ins Dienstverhältnis bei den Vordienstzeiten in Abzug zu bringen („fiktiver“ Überstellungsverlust, „Putativüberstellung“). Anders als bei einer echten Überstellung bleibt aber die nach der Aufnahme zurückgelegte Dienstzeit davon unberührt, d.h. der Abzug bei der Aufnahme betrifft nur die Vordienstzeiten. Dieser Überstellungsverlust bei der Aufnahme betrifft auch nur bestimmte Arten von Vordienstzeiten und dies teilweise in Abhängigkeit vom Datum der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der Hochschulbildung, der Absolvierung einer Pädagogischen Akademie oder eines statt dieser Ausbildungen

vorgesehenen Ernennungserfordernisses. Im Ergebnis spielen diese Sonderregelungen aber nur dann eine Rolle, wenn kein reguläres Studium an einer Hochschule oder Pädagogischen Akademie abgeschlossen wurde (weil andernfalls stets zumindest zwei bzw. vier Jahre an anrechenbaren Studienzeiten vorliegen, die jedenfalls vom Überstellungsverlust betroffen sind und diesen damit „abdecken“). Von Ausnahmefällen abgesehen können daher – je nach Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe – einfach pauschal zwei oder vier Jahre bei den für den Vorrückungstichtag oder den Vergleichstichtag voranzustellenden Zeiten abgezogen werden.

Ein Überstellungsverlust ist regelmäßig bei „älteren“ Gehalts- und Entlohnungsschemen vorgesehen (Verwendungsgruppen A und H 1 im Dienstklassenschema, Entlohnungsgruppe a im alten VB-Schema, Lehrpersonen und wissenschaftliches Universitätspersonal, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter). Bei den „jüngeren“ Schemen wurde auf einen solchen Überstellungsverlust verzichtet und stattdessen für die ersten drei Gehaltsstufen derselbe Betrag vorgesehen, da die Bediensteten durch die Anrechnung der Studienzeiten ohne Überstellungsverlust regelmäßig mindestens in Stufe 3 begonnen haben (A 1, v1, M BO 1, M ZO 1, PT 1 und PF 1). Mit der Bundesbesoldungsreform 2015 wurden diese „Blindstufen“ wieder aus den ab März 2015 geltenden Gehaltstabellen entfernt, weil seitdem keine Anrechnung von Studienzeiten mehr vorgesehen ist.

Bei der Ermittlung des Vergleichstichtags ist daher zu prüfen, welche Verwendungsgruppe für den Vorrückungstichtag maßgebend war (was nicht die heutige Verwendungsgruppe sein muss) und ob für diese ein Überstellungsverlust vorgesehen war. So haben etwa viele Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppen A 1, PT 1 und PF 1 noch in der vom Überstellungsverlust betroffenen Verwendungsgruppe A begonnen.

Beispiel: Laut dem für den Vergleichstichtag maßgebenden Bescheid über die Erstfestsetzung des Vorrückungstichtags wurde eine Beamtin in die Verwendungsgruppe A aufgenommen. Sie erfüllt das Ernennungserfordernis der Hochschulbildung nach Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979. Bei der Ermittlung ihres Vergleichstichtags sind daher – wie bei der Ermittlung des Vorrückungstichtags damals – nach § 12 Abs. 6 Z 2 und Abs. 7 GehG in der angehängten alten Fassung vier Jahre bei den voranzustellenden Vordienstzeiten in Abzug zu bringen.

Beispiel: Laut dem für den Vergleichsstichtag maßgebenden Bescheid über die Festsetzung des Vorrückungsstichtags wurde ein Beamter in die Verwendungsgruppe A 1 (oder PT 1 oder MBO 1) aufgenommen. Nachdem diese Verwendungsgruppe nicht in § 12a Abs. 2 Z 2 oder 3 GehG in der angehängten alten Fassung aufscheint, ist kein Überstellungsverlust in Abzug zu bringen.

Beispiel: Laut dem für den Vergleichsstichtag maßgebenden Bescheid über die Erstfestsetzung des Vorrückungsstichtags wurde ein Beamter in die Verwendungsgruppe L 1 aufgenommen, der das Ernennungserfordernis gemäß Z 23 der Anlage 1 zum BDG 1979 durch eine andere Ausbildung als eine Hochschulbildung nach Z 1.12 erfüllt (Ausnahmefall). Bei der Ermittlung seines Vergleichsstichtags sind daher – wie bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtags damals – nach § 12 Abs. 6 Z 2 und Abs. 7 GehG in der angehängten alten Fassung bis zu sechs Jahre bei den voranzustellenden Vordienstzeiten in Abzug zu bringen (wobei die Sonderregelungen in § 12 Abs. 6 Z 2 und Abs. 7 GehG zu beachten sind, welche Zeiten davon betroffen sind).

Zu beachten ist, dass das Ernennungserfordernis nach Z 1.12 und Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 nur durch Absolvierung eines ordentlichen Studiums an einer Universität oder einer Fachhochschule erfüllt werden kann, nicht aber durch ein außerordentliches Studium (Universitätslehrgänge etc.) oder durch die Absolvierung einer Pädagogischen Hochschule.

Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse richtet sich nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Ernennung, daher kann bei der Ermittlung des Vergleichsstichtags davon ausgegangen werden, dass dasselbe Ausmaß an Zeiten – keine, zwei, vier oder sechs Jahre – als Überstellungsverlust abzuziehen ist wie bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtags (sofern nicht offenkundig damals ein Fehler unterlaufen ist).

Für die Verwendungsgruppe PH 1 gelten die Bestimmungen über die Verwendungsgruppe L PH (früher L PA), für die Verwendungsgruppe PH 2 jene über die Verwendungsgruppe L 1 und für die Verwendungsgruppe PH 3 jene über die Verwendungsgruppe L 2a2. In all diesen Fällen ist daher ein Überstellungsverlust von regelmäßig vier bzw. zwei Jahren in Abzug zu bringen, in Ausnahmefällen auch bis zu sechs Jahre (§ 54a Abs. 1 GehG und sinngemäß § 48d Abs. 1 VBG).

Höchstdauer der anrechenbaren Zeiten

Wenn bei der Ermittlung des Vergleichsstichtags Studienzeiten oder Praxiszeiten vor dem 18. Geburtstag zusätzlich angerechnet werden, so ist sicherzustellen, dass dadurch nicht die Höchstgrenze der Anrechnung bei den nach dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten überschritten wird.

Beispiel: Bei einer Beamtin wurden ab dem 18. Geburtstag viereinhalb Jahre Studium nach der Anlage 1 zum GehG angerechnet. Bei der Ermittlung des Vergleichsstichtags sind zwei zusätzliche Monate des Studiums vor dem 18. Geburtstag anzurechnen (Juli und August des ersten Semesters vor dem 18. Geburtstag). Damit es zu keiner Überschreitung der höchstzulässigen Anrechnung von Studienzeiten von viereinhalb Jahren kommt, sind diese zwei Monate bei den nach dem 18. Geburtstag liegenden Studienzeiten „hinten“ zu kürzen. Diese zwei Monate am Ende der anrechenbaren Studiendauer werden zu „sonstigen Zeiten“.

Die anrechenbare Studiendauer ergibt sich bei Universitäts- und Fachhochschulstudien aus § 12 Abs. 2a GehG bzw. § 26 Abs. 2a VBG in der angehängten alten Fassung. Demnach ist bei Studien, die ausschließlich dem Universitätsgesetz 2002 unterliegen, die anrechenbare Studiendauer in Jahren dadurch zu ermitteln, dass die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 geteilt wird: Das ergibt für ein Diplomstudium mit 240 ECTS-Anrechnungspunkten eine Studiendauer von vier Jahren und für ein Bakkalaureatsstudium mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten eine Studiendauer von drei Jahren. Bei Studien, die ausschließlich dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG) oder dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG) unterlagen, ist die Mindeststudiendauer laut Lehrplan maßgebend. Bei allen noch älteren Studien ist die Anlage 1 zum GehG bzw. die Anlage 1 zum VBG maßgebend. Bei Doktoratsstudien sind die Sonderbestimmungen in § 12 Abs. 2b GehG bzw. § 26 Abs. 2b VBG zu beachten.

In den meisten Fällen ergibt sich das anrechenbare Ausmaß an Studienzeiten bereits aus der Ermittlung des Vorrückungstichtags: Wenn im Berechnungsblatt an die Studienzeit unmittelbar „sonstige Zeiten zur Hälfte“ anschließen, bedeutet das, dass im vorliegenden Fall die Höchstgrenze der Anrechenbarkeit ausgeschöpft wurde (Regelfall). Bei Unklarheiten sind die Rechtsgrundlage des Studiums – und damit die anzuwendenden Anrechnungsbestimmungen – auf dem Sponsions- bzw. Promotionsbescheid ersichtlich.

3.6. Abs. 6: Rechtskraft und Bindung bei den ab dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten

Bei der Ermittlung des Vergleichsstichtags ist auch stets Abs.6 zu beachten, wonach – soweit nicht aufgrund der oben ausgeführten Sonderbestimmungen zum Vergleichsstichtag ausdrücklich eine Anpassung erforderlich ist – bei den zur Gänze oder überhaupt nicht vorangestellten Zeiten ab dem 18. Geburtstag von entschiedener Sache auszugehen ist: Wenn Zeiten ab dem 18. Geburtstag zuvor unter einem bestimmten Tatbestand (z.B. als sonstige Zeit im öffentlichen Interesse nach § 12 Abs. 3 GehG in einer früher geltenden Fassung) zur Gänze angerechnet wurden, sind sie daher auch beim Vergleichsstichtag neuerlich zur Gänze anzurechnen. Umgekehrt hat eine Anrechnung beim Vergleichsstichtag unter einem bestimmten Tatbestand zu unterbleiben, wenn die betreffende Zeit bereits früher nicht unter den jeweiligen Tatbestand subsumiert wurde (was also bereits früher nicht als sonstige Zeit im öffentlichen Interesse zur Gänze angerechnet wurde, ist auch beim Vergleichsstichtag nicht als sonstige Zeit im öffentlichen Interesse anzurechnen).

Während der Gesetzgeber bei Beamtinnen und Beamten in § 169g Abs. 6 GehG hinsichtlich der ab dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten weitestgehend von entschiedener Sache ausgeht, die auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit bindet, sieht er bei Vertragsbediensteten in § 94c Abs. 6 VBG nur eine Bindung der Personalstelle an die frühere Dienstgebermitteilung über den Vorrückungsstichtag (bzw. von an deren Stelle tretenden Gerichtsurteilen) vor, welche die ordentlichen Gerichte nicht bindet. Diese Unterscheidung ist deshalb erforderlich, weil die an die Vertragsbediensteten ergangenen Mitteilungen – anders als die früheren Bescheide der Beamtinnen und Beamten – niemals in Rechtskraft erwachsen sind.

Die Bindung bezieht sich ausschließlich auf die (Nicht-)Anrechnung von Zeiträumen (von Datum x bis Datum y nach Tatbestand z) ab dem 18. Geburtstag und schreibt damit grundsätzlich auch die Rechtskraft einer unrichtigen (Nicht-)Anrechnung fort. Andere Mängel als die unrichtige rechtliche Beurteilung von Zeiträumen (z.B. falscher Geburtstag, falscher Tag der Anstellung, falsche Verwendungsgruppe, Rechenfehler) hat die Dienstbehörde bzw. Personalstelle jedoch stets von Amts wegen zu beseitigen.

Ausgenommen von dieser Bindung hinsichtlich der ab dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten nach Abs. 6 sind lediglich:

1. Zeiten, die in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Schweiz oder in der Türkei zurückgelegt wurden und beim Vorrückungstichtag nur deshalb nicht zur Gänze angerechnet wurden, weil sie nicht im Inland zurückgelegt wurden (§ 113a Abs. 1 Z 2 bis 4 GehG bzw. § 82a Abs. 1 Z 2 bis 4 VBG in der angehängten alten Fassung),
2. Zeiten, die nur deshalb nicht zur Gänze angerechnet wurden, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50% zurückgelegt wurden (§ 113a Abs. 1 Z 1 GehG bzw. § 82a Abs. 1 Z 1 VBG in der angehängten alten Fassung),
3. Zeiten des Studiums an einer Sonderform einer höheren Schule, die nicht in Schulstufen gegliedert ist, wenn diese bisher bloß deshalb nicht angerechnet wurden, weil das Studium nicht mit dem frühestmöglichen Datum begonnen wurde (siehe dazu oben),
4. Zeiten des Studiums an einer höheren Schule, die in Schulstufen gegliedert ist, wenn durch die Neuregelung in Abs. 3 Z 2 Abweichungen von der früheren Festsetzung entstehen (etwa weil fälschlicherweise das Maturadatum statt dem 30. Juni als Abschlussdatum herangezogen wurde),
5. die im öffentlichen Interesse zur Gänze anrechenbaren Zeiten, wenn ein früher geltendes gesetzliches Höchstausmaß ausgeschöpft wurde (Abs. 3 Z 3 lit. a, siehe unten),
6. die Neubemessung der halbanrechenbaren sonstigen Zeiten (Abs. 3 Z 4 und Abs. 4),
7. die Überprüfung der Höchstgrenzen der Anrechenbarkeit und allfälliger Überstellungsverluste bei den nach dem 18. Geburtstag zurückgelegten Studien-, Ausbildungs- und Praxiszeiten, wenn vor dem 18. Geburtstag vergleichbare Zeiten zusätzlich angerechnet werden (Abs. 5).

In diesen Fällen sind auch die nach dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten – soweit betroffen – neu aufzurollen.

In den Fällen der Pkt. 1 bis 3 ist es aus unionsrechtlichen Gründen erforderlich, den Bediensteten eine entsprechende Möglichkeit zur Geltendmachung einzuräumen. Im Fall des Pkt. 5 wäre dies zwar nur in Fällen mit Auslandsbezug unionsrechtlich erforderlich (vgl. VwGH vom 27. Mai 2019, Ra 2017/12/0047), jedoch wurde aus Gründen der Einheitlichkeit ausdrücklich eine Möglichkeit zur Geltendmachung gesetzlich vorgesehen. Die Überprüfung

von Zeiten nach Pkt. 6 und 7 ist praktisch immer erforderlich, wenn vor dem 18. Geburtstag zusätzliche Zeiten zur Gänze angerechnet werden, da es andernfalls zu Bevorzugungen gegenüber Bediensteten kommen könnte, welche entsprechende Zeiten ausschließlich nach dem 18. Geburtstag zurückgelegt haben.

3.7. Vergleichsstichtag Berechnungsbeispiel 1

Ein Beamter A 3 ist am 1. Oktober 1990 im Alter von 16 Jahren als Vertragsbediensteter ins Dienstverhältnis eingetreten und wurde zwei Jahre später nach seinem 18. Geburtstag (23. März 1992) ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen. Sein bisheriger Vorrückungstichtag (für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) wurde folgendermaßen ermittelt:

Zeitraum		das sind			Titel	§ 12 / § 26	vorangestellt		
von	bis	J	M	T			J	M	T
23.03.92	30.09.92	0	6	8	Vertragsbediensteter	(2) Z 1 lit. a	0	6	8
Überstellungsverlust nach § 12a GehG bzw. § 15 VBG:							-	-	-
Zur Gänze vorangestellt:							0	6	8
Tag der Anstellung:							01.10.1992		
Vorrückungstichtag:							23.03.1992		

Für seinen Vergleichsstichtag ergibt sich daher:

Zeitraum		das sind			Titel	§ 12 / § 26	vorangestellt		
von	bis	J	M	T			J	M	T
23.03.88	30.09.90	2	6	8	Sonstige Zeiten z. Hälfte	(1) Z 2 lit b	1	3	4
01.10.90	30.09.92	2	0	0	Vertragsbediensteter	(2) Z 1 lit. a	2	0	0
Überstellungsverlust nach § 12a GehG bzw. § 15 VBG:							-	-	-
Abzug max. 2 J sonst. Zeiten nach § 169g Abs. 4 GehG bzw. § 94c Abs. 4 VBG:							-1	-3	-4
Zur Gänze vorangestellt:							2	0	0
Tag der Anstellung:							01.10.1992		
Vergleichstichtag:							01.10.1990		

Sein BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 ist daher um jene 539 Tage zu verbessern, um die sein Vergleichstichtag (in diesem Fall der Dienstantritt als VB) günstiger liegt als sein Vorrückungstichtag (in diesem Fall sein 18. Geburtstag).

3.8. Vergleichsstichtag Berechnungsbeispiel 2

Ein Beamter (z.B. A 3, E 2b oder MUO) hat am 2. Jänner 1995 das 18. Lebensjahr vollendet und ist nach Ableistung des Präsenzdiensts am 1. Februar 1996 als Vertragsbediensteter eingetreten. Er wurde zwei Jahre später ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen. Sein bisheriger Vorrückungstichtag (für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) wurde folgendermaßen ermittelt:

Zeitraum		das sind			Titel	§ 12 / § 26	vorangestellt		
von	bis	J	M	T			J	M	T
02.01.95	28.02.95	0	1	27	Sonstige Zeiten z. Hälfte	(1) Z 2 lit b	0	0	29
01.03.95	31.10.95	0	8	0	Grundwehrdienst	(2) Z 2	0	8	0
01.11.95	31.01.96	0	3	0	Sonstige Zeiten z. Hälfte	(1) Z 2 lit b	0	1	15
01.02.96	31.01.98	2	0	0	Vertragsbediensteter	(2) Z 1 lit. a	2	0	0
Überstellungsverlust nach § 12a GehG bzw. § 15 VBG:							-	-	-
Zur Gänze vorangestellt:							2	10	14
Tag der Anstellung:							01.02.1998		
Vorrückungstichtag:							18.03.1995		

Für seinen Vergleichsstichtag ergibt sich daher:

Zeitraum		das sind			Titel	§ 12 / § 26	vorangestellt		
von	bis	J	M	T			J	M	T
02.01.91	28.02.95	4	1	27	Sonstige Zeiten z. Hälfte	(1) Z 2 lit b	2	0	29
01.03.95	31.10.95	0	8	0	Grundwehrdienst	(2) Z 2	0	8	0
01.11.95	31.01.96	0	3	0	Sonstige Zeiten z. Hälfte	(1) Z 2 lit b	0	1	15
01.02.96	31.01.98	2	0	0	Vertragsbediensteter	(2) Z 1 lit. a	2	0	0
Überstellungsverlust nach § 12a GehG bzw. § 15 VBG:							-	-	-
Abzug max. 2 J sonst. Zeiten nach § 169g Abs. 4 GehG bzw. § 94c Abs. 4 VBG:							-2	0	0
Zur Gänze vorangestellt:							2	10	14
Tag der Anstellung:							01.02.1998		
Vergleichstichtag:							18.03.1995		

Sein BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 bleibt unverändert, da der Vergleichsstichtag und der Vorrückungstichtag ident sind. Zu diesem Ergebnis gelangt man in allen Fällen, in denen vor dem 18. Geburtstag nur sonstige Zeiten hinzukommen und auch nach dem 18. Geburtstag keine Veränderungen bei der Anrechnung eintreten.

3.9. Vergleichsstichtag Berechnungsbeispiel 3

Eine Vertragsbedienstete v1 hat im Juni 2004 die AHS-Reifeprüfung abgelegt und mit 5. August 2004 das 18. Lebensjahr vollendet. Sie hat ihr anschließend begonnenes Diplomstudium (Regelstudiendauer vier Jahre) mit 30. November 2009 abgeschlossen und ist mit 1. Februar 2010 ins Dienstverhältnis eingetreten. Ihr bisheriger Vorrückungstichtag wurde folgendermaßen ermittelt:

Zeitraum		das sind			Titel	§ 12 / § 26	vorangestellt		
von	bis	J	M	T			J	M	T
05.08.04	04.08.08	4	0	0	Studium (Universität)	(2) Z 8	4	0	0
05.08.08	31.01.10	1	5	27	Sonstige Zeiten z. Hälfte	(1) Z 2 lit b	0	8	29
Überstellungsverlust nach § 12a GehG bzw. § 15 VBG:							-	-	-
Zur Gänze vorangestellt:							4	8	29
Tag der Anstellung:							01.02.2010		
Vorrückungstichtag:							03.05.2005		

Für ihren Vergleichsstichtag ergibt sich daher:

Zeitraum		das sind			Titel	§ 12 / § 26	vorangestellt		
von	bis	J	M	T			J	M	T
05.08.00	31.08.03	3	0	27	Sonstige Zeiten z. Hälfte	(1) Z 2 lit b	1	6	14
01.09.03	30.06.04	0	10	0	Studium (AHS)	(2) Z 6	0	10	0
01.07.04	30.06.08	4	0	0	Studium (Universität)	(2) Z 8	4	0	0
01.07.08	31.01.00	1	7	0	Sonstige Zeiten z. Hälfte	(1) Z 2 lit b	0	9	15
Überstellungsverlust nach § 12a GehG bzw. § 15 VBG:							-	-	-
Abzug max. 2 J sonst. Zeiten nach § 169g Abs. 4 GehG bzw. § 94c Abs. 4 VBG:							-2	-0	-0
Zur Gänze vorangestellt:							5	1	29
Tag der Anstellung:							01.02.2010		
Vergleichstichtag:							03.12.2004		

Ihr BDA zum Ablauf des 28. Februar 2015 ist daher um jene 151 Tage zu verbessern, um die ihr Vergleichsstichtag günstiger liegt als ihr Vorrückungstichtag.

4. Historische Bestimmungen im Gehaltsgesetz 1956 (mit eingearbeiteten Maßgaben zum Vergleichsstichtag)

4.1. § 12 GehG in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2007

Vorrückungsstichtag [Vergleichsstichtag]

~~§ 12. (1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 169g Abs. 3 Z 1 GehG:

(1) Der Vergleichsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass - unter Ausschluss der vor der Vollendung des 14. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 - dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a erfüllen, zur Gänze,
 - ~~b) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 169g Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 GehG:

- b) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a nicht erfüllen,
 - aa) bei Beamtinnen und Beamten, auf welche die Übergangsbestimmung des § 113 Abs. 5 Anwendung findet, zur Hälfte,
 - bb) bei allen anderen Beamtinnen und Beamten bis zu insgesamt sieben Jahren zur Hälfte.
- Sonstige Zeiten nach Z 1 lit. b sind nur soweit voranzustellen, als sie insgesamt vier Jahre übersteigen.

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die
 - a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband oder
 - b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
 - bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
 - cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule oder
 - dd) an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien zurückgelegt worden ist;
2. die Zeit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;
3. die Zeit, in der der Beamte auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 vH gehabt hat;
4. die Zeit
 - a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,
 - b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
 - c) der nach dem Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,

~~d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia VBG, oder in einem Ausbildungsverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft als Lehrling;~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 169g Abs. 3 Z 5 GehG:

d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia VBG, oder, wenn die Beamtin oder der Beamte nach dem 31. März 2000 ins Dienstverhältnis eingetreten ist, in einem Ausbildungsverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft als Lehrling,

e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren,

~~f) einer Tätigkeit als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974,~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 169g Abs. 3 Z 6 GehG:

f) wenn die Beamtin oder der Beamte nach dem 30. September 2001 ins Dienstverhältnis eingetreten ist, einer Tätigkeit als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974,

g) in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen öffentlichen Universität oder inländischen öffentlichen Universität der Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen worden ist;

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten

a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder

b) in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, E 1, W 1,

M BO 2, M ZO 2, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

ferner die nach der Erlangung des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses bzw. Reifeprüfungszeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

~~6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen A 1, A 2, B, L 2b, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums~~

~~a) an einer höheren Schule oder~~

~~b) solange der Beamte damals noch keine Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat an einer Akademie für Sozialarbeit~~

~~bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 169g Abs. 3 Z 2 GehG:

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen A 1, A 2, B, L 2b, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
- a) an einer höheren Schule, die
 - aa) zwischen dem Ablauf des 31. August jenes Kalenderjahres, in dem die Beamtin oder der Beamte die Aufnahme in die zwölfte Schulstufe erreicht hat, und
 - bb) dem Ablauf des 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres
 zurückgelegt wurden. Wenn die für die Beamtin oder den Beamten geltenden schulrechtlichen Vorschriften eine Regelstudiendauer von mehr als zwölf Schulstufen vorsehen, so verlängert sich der voranzustellende Zeitraum für jede weitere Schulstufe um ein Jahr; oder
 - b) - solange der Beamte damals noch keine Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

7. die Zeit

- a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
 - b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist,
 - c) eines abgeschlossenen Studiums an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;
8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A 1, A, L PH, L 1, M BO 1, M ZO 1, H 1, PT 1 oder PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtswärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitätsassistenten Ernennungserfordernis gewesen ist;
9. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Fachhochschule (Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993), das für den Beamten in der Verwendungsgruppe A1 Ernennungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums.
- (2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfasst
1. bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;
 2. bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002, die in der Anlage 1 des Universitätsgesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
 3. bei Studien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;

4. bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;
5. bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung aufgrund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich aufgrund der Z 1 bis Z 4 ergeben würde;
6. bei Studien, auf die keine der Z 1 bis Z 5 zutrifft, höchstens das in der Anlage 1 festgesetzte Ausmaß.

(2b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Universitätsgesetz 2002, das UniStG oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder
 - b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer

für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(2c) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2a Z 3 vorgesehene Höchstausmaß.

(2d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2b oder 2c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplom- oder Magisterstudiums vorschreiben.

(2e) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(2f) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann

zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, oder
2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, oder
3. bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) zurückgelegt worden sind,
4. bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, zurückgelegt worden sind.

~~(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden:~~

- ~~1. in den Verwendungsgruppen A 1, A 2 oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen fünf Jahre,~~
- ~~2. in den Verwendungsgruppen A 3 oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen drei Jahre und~~

~~3. in den Verwendungsgruppen A 4, A 5 oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen zwei Jahre.~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 169g Abs. 3 Z 3 GehG:

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des § 169h Abs. 2 insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist.

(3a) Zeiten gemäß Abs. 3 sind jedenfalls zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach Abs. 3, nach § 26 Abs. 3 oder 3a VBG oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Beamte bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt.

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. e oder f oder nach Abs. 2f zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 119/2002)

(6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis g angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Verwendungsgruppen L 2a begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Ernennungserfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(7) Die gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 und 3a berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist - abgesehen von den Fällen des § 114 Abs. 1 - unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.

(9) Der Vorrückungsstichtag ist mit Bescheid festzustellen. Die Feststellung soll möglichst gleichzeitig mit der Ernennung des Beamten vorgenommen werden.

(10) Wird ein Beamter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Verwendungsgruppen oder in die Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 überstellt, so ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 5 bis 9 eine Verbesserung für

seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 7 und 8 anzuwenden.

(11) Vollendet ein Beamter der Verwendungsgruppe A 1 oder einer anderen Verwendungsgruppe, für das eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung Ernennungserfordernis ist,

1. das Studium, mit dem er dieses Erfordernis erfüllt, oder
2. das Doktoratsstudium zu einem solchen Studium

erst nach seiner Einstufung in diese Verwendungsgruppe, ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag des Abschlusses des betreffenden Studiums insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 8 oder 9 oder der Abs. 2a bis 2e, 6 oder 7 ein günstigerer Vorrückungstichtag ergeben hätte, wenn dieses Studium bereits am Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossen gewesen wäre.

4.2. § 12a GehG in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2011

Überstellung

§ 12a. (1) Überstellung ist die Ernennung zum Beamten einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe.

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen A 1 bis A 7, B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, E 1, E 2a, E 2b, E 2c, W 1, W 2, M BO 1, M BO 2, M BUO 1, M B UO 2, M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2, M ZCh, H 2, PT 1 bis PT 9, PF 1 bis PF 6 und K 1 bis K 6;
2. Verwendungsgruppen L 2a;
3. Verwendungsgruppen A, L PH, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte, Universitätsdozenten und Universitätsassistenten.

(3) Wird ein Beamter aus einer Besoldungs- oder Verwendungsgruppe in eine gleichwertige oder höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe derselben Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Beamter der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Beamter aus einer Verwendungsgruppe in eine höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe einer anderen Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung		Ausbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zum Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979	Zeitraum
von der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2 Z	in die		Jahre
1	2		2
1	3	mit abgeschlossener Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 1.12 oder Z 1.12a BDG 1979	4
1	3	in den übrigen Fällen	6
2	3	mit abgeschlossener Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 1.12 oder Z 1.12a BDG 1979	2
2	3	in den übrigen Fällen	4

(5) Erfüllt ein Beamter das im Abs. 4 angeführte Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 1.12 oder Z 1.12a BDG 1979 erst nach der Überstellung in eine der im Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen, ist seine besoldungsrechtliche Stellung mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 4 neu festzusetzen.

(6) Wird ein Beamter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben hätte, wenn er die in der bisherigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(7) Ist ein Beamter in eine höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt worden und wird er nachher in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(8) Bei Überstellungen nach den Abs. 3, 4, 6 und 7 und bei einer Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung nach Abs. 5 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, verbrachte Zeit bis zum Ausmaß

von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall der Dienstalterszulage zu berücksichtigen. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

4.3. § 113 GehG in der Fassung BGBl. I Nr. 176/2004

Vorrückungstichtag

§ 113. (1) Ist ein früheres Bundesdienstverhältnis des Beamten beendet worden, weil die Einrichtung, in der er tätig war, aus dem Bund ausgegliedert worden ist, und hat der Beamte im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages bis zum Höchstausmaß von drei Jahren wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Beamten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst in der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Beamte beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.

(3) Sofern in diesem Bundesgesetz von höheren Lehranstalten gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten bzw. Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten zu verstehen.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr 119/2002)

(5) Auf Beamte, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten sind und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einer ausgegliederten Einrichtung des Bundes gestanden sind,

sind die Regelungen des § 12 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen gelten nicht als Unterbrechung im Sinne der Z 2.

(6) Für die Anwendung des Abs. 5 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 23 WG 2001,
2. Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2b VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
3. Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes,
4. Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, wenn
 - a) diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und
 - b) diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(7) Für Zeiten einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gilt bei der Anwendung des Abs. 5 das Erfordernis des Abs. 5 Z 2 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragslehrer

1. sowohl am 1. Mai 1995
2. als auch danach bis zum allfälligen Beginn einer anderen Verwendung nach den Abs. 5 oder 6 in jedem Schuljahr als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist.

(8) Für die Anwendung des Abs. 5 ist die Tätigkeit als kirchlich bestellter Religionslehrer einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

(9) Auf Aufnahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, die vor dem 1. September 2002 erfolgen, ist anstelle des § 12 Abs. 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 § 12 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

4.4. § 113a GehG in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2007

Vorrückungsstichtag und europäische Integration

§ 113a. (1) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten

1. gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. d, e oder f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat, oder
2. gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a oder Abs. 2f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001, oder
3. gemäß § 12 Abs. 2f Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003, oder
4. gemäß § 12 Abs. 2f Z 1 oder 4

auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, und die nun auf Grund des jeweils angeführten Bundesgesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern.

(2) Antragsberechtigt sind weiters

1. bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Beamte und
2. Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem von Abs. 1 erfassten Beamten oder ehemaligen Beamten zusteht.

Zuständig ist in beiden Fällen jene Dienstbehörde, die zuletzt für die Beamten zuständig war.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2007)

(4) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 mit 1. Jänner 1994,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2
 - a) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 12 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
 - b) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 12 Abs. 2f erfasster Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit 1. Juni 2002,
4. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 mit Wirksamkeitsbeginn des Beitrittes zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Europäischen Union.

(5) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach den Abs. 1 bis 4 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen oder von Pensionsleistungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Beamte aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(7) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung

1. des Abs. 1 Z 1 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2003 liegen, ist der Zeitraum vom 17. Juni 1998 bis zum 31. Juli 2003,
2. des Abs. 1 Z 2 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002,
3. des Abs. 1 Z 3 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. März 2004

nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 13b dieses Bundesgesetzes und des § 40 des Pensionsgesetzes 1965 anzurechnen.

4.5. Anlage 1 zum GehG in der Fassung BGBl. I Nr. 176/2004

Anlage 1

zu § 12 Abs. 2a Z 6

des Gehaltsgesetzes 1956

Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 2a Z 6 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt:

- a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;
- e) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

5. Historische Bestimmungen im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (mit eingearbeiteten Maßgaben zum Vergleichsstichtag)

5.1. § 26 VBG in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2007

Vorrückungsstichtag [Vergleichsstichtag]

~~§ 26. (1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 94c Abs. 3 Z 1 VBG:

(1) Der Vergleichsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass - unter Ausschluss der vor der Vollendung des 14. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 - dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a erfüllen, zur Gänze,
 - ~~b) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 94c Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 VBG:

- b) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a nicht erfüllen,
 - aa) bei Vertragsbediensteten, auf welche die Übergangsbestimmung des § 82 Abs. 5 Anwendung findet, zur Hälfte,
 - bb) bei allen anderen Vertragsbediensteten bis zu insgesamt sieben Jahren zur Hälfte.
- Sonstige Zeiten nach Z 1 lit. b sind nur soweit voranzustellen, als sie insgesamt vier Jahre übersteigen.

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die
 - a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband oder
 - b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
 - bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
 - cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule oder
 - dd) an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien zurückgelegt worden ist;
2. die Zeit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;
3. die Zeit, in der der Vertragsbedienstete auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 vH gehabt hat;
4. die Zeit
 - a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,
 - b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
 - c) der nach dem Ärztegesetz 1998 zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,

~~d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia oder in einem Ausbildungsverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft als Lehrling;~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 94c Abs. 3 Z 5 VBG:

d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia VBG, oder, wenn die oder der Vertragsbedienstete nach dem 31. März 2000 ins Dienstverhältnis eingetreten ist, in einem Ausbildungsverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft als Lehrling,

e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren,

~~f) einer Tätigkeit als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974,~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 94c Abs. 3 Z 6 VBG:

f) wenn die oder der Vertragsbedienstete nach dem 30. September 2001 ins Dienstverhältnis eingetreten ist, einer Tätigkeit als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974,

g) in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen öffentlichen Universität oder inländischen öffentlichen Universität der Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen worden ist;

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten

a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder

b) in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, E 1, W 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

ferner die nach der Erlangung des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses bzw. Reifeprüfungszeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

~~6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen b, l 2, k 1, k 2, v1 oder v2 oder in eine der im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums~~

~~a) an einer höheren Schule oder~~

~~b) solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat an einer Akademie für Sozialarbeit~~

~~bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 169g Abs. 3 Z 2 GehG:

6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen b, l 2, k 1, k 2, v1 oder v2 oder in eine der im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des

erfolgreichen Studiums

a) an einer höheren Schule, die

aa) zwischen dem Ablauf des 31. August jenes Kalenderjahres, in dem die oder der Vertragsbedienstete die Aufnahme in die zwölfte Schulstufe erreicht hat, und

bb) dem Ablauf des 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres

zurückgelegt wurden. Wenn die für die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten geltenden schulrechtlichen Vorschriften eine Regelstudiendauer von mehr als zwölf Schulstufen vorsehen, so verlängert sich der voranzustellende Zeitraum für jede weitere Schulstufe um ein Jahr; oder

b) - solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

7. die Zeit

a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,

b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 oder 1 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 für entsprechend eingestufte Beamte als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist,

c) eines abgeschlossenen Studiums an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in der Entlohnungsgruppe v1 oder in einer der im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen Aufnahmeerfordernis gewesen ist;

9. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Fachhochschule (Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993), das für den Vertragsbediensteten in der Entlohnungsgruppe v1 Aufnahmeerfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums.

(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfasst

1. bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;

2. bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002, die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;

3. bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;

4. bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem

Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs.2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studiengang vorgesehene Studiendauer;

5. bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung aufgrund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich aufgrund der Z 1 bis Z 4 ergeben würde;
6. bei Studien, auf die keine der Z 1 bis Z 5 zutrifft, höchstens das in der Anlage 1 festgesetzte Ausmaß.

(2b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Universitätsgesetz 2002, das UniStG, oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG, noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder
b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer

für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(2c) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG, noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2a Z 3 vorgesehene Höchstausmaß.

(2d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2b oder 2c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse für gleichartig eingestufte Beamte lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplom- oder Magisterstudiums vorschreiben.

(2e) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(2f) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, oder
2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, oder
3. bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) zurückgelegt worden sind,
4. bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, zurückgelegt worden sind.

~~(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden:~~

- ~~1. in den Entlohnungsgruppen v1, v2 oder in gleichwertigen Entlohnungsgruppen fünf Jahre,~~
- ~~2. in den Entlohnungsgruppen v3, h1 oder in gleichwertigen Entlohnungsgruppen drei Jahre und~~
- ~~3. in den Entlohnungsgruppen v4, h2, h3 oder in gleichwertigen Entlohnungsgruppen zwei Jahre.~~

Kunsttext unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 94c Abs. 3 Z 3 VBG:

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen die oder der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des § 94d Abs. 2 insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung der oder des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist.

(3a) Zeiten gemäß Abs. 3 sind jedenfalls zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach Abs. 3 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Vertragsbedienstete bei Beginn des nunmehrigen Dienstverhältnisses nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt.

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. e, f oder g oder nach Abs. 2f zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuss bezieht, es sei denn, dass der Ruhegenuss nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages ruhen würde,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 119/2002)

(6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis g angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Entlohnungsgruppen 1 2a begonnen hat, vor Erfüllung des Erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Erfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppe begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuften Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Entlohnungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(7) Die gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 und 3a berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist - abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947 - unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.

(9) Der Vorrückungsstichtag ist im Dienstvertrag oder in einem Nachtrag zum Dienstvertrag anzuführen und soll möglichst gleichzeitig mit der Aufnahme des Vertragsbediensteten festgestellt werden.

(10) Wird ein Vertragsbediensteter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Entlohnungsgruppen überstellt, so ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 5 bis 9 eine Verbesserung für seine neue Entlohnungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 7 und 8 anzuwenden.

(11) Vollendet ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe v1 oder einer im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppe

1. das Studium, das für eine entsprechende Einstufung als Beamter als Ernennungserfordernis vorgeschrieben ist, oder

2. das Doktoratsstudium zu einem solchen Studium

erst nach seiner Einstufung in diese Entlohnungsgruppe, ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag des Abschlusses des betreffenden Studiums insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 8 oder 9 oder der Abs. 2a bis 2e, 6 oder 7 ein günstigerer Vorrückungstichtag ergeben hätte, wenn dieses Studium bereits am Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossen gewesen wäre.

5.2. § 15 VBG in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2011

Überstellung

§ 15. (1) Überstellung ist die Einreihung eines Vertragsbediensteten in eine andere Entlohnungsgruppe.

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Entlohnungsgruppe gebührenden Monatsentgelts werden die Entlohnungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 5, l2b, l3, u1, k 1 bis k 6, v1 bis v5 und h1 bis h5;
2. Entlohnungsgruppen l 2a;
3. Entlohnungsgruppen a, l ph und l 1, Vertragsassistenten an Universitäten und Universitäten der Künste und Vertragsdozenten an Universitäten und Universitäten der Künste.

(3) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Entlohnungsgruppe in eine gleichwertige oder höhere Entlohnungsgruppe derselben Ziffer des Abs. 2 überstellt, so ändern sich seine Entlohnungsstufe und sein Vorrückungstermin nicht.

(4) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Entlohnungsgruppe in eine höhere Entlohnungsgruppe einer anderen Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe maßgebend war, in dem Ausmaß in der neuen Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung von der in die Entlohnungsgruppe gemäß Abs. 2 Z 2		Ausbildung im Sinne der für Beamte geltenden Ernennungserfordernisse	Zeitraum Jahre
1	2		2
1	3	mit abgeschlossener Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 1.12 oder Z 1.12a BDG 1979	4
1	3	in den übrigen Fällen	6
2	3	mit abgeschlossener Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 1.12 oder Z 1.12a BDG 1979	2
2	3	in den übrigen Fällen	4

(5) Erfüllt ein Vertragsbediensteter das im Abs. 4 angeführte Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 1.12 oder Z 1.12a BDG 1979 erst nach der Überstellung in eine der im Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen, sind seine Entlohnungsstufe und sein Vorrückungstermin mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 4 neu festzusetzen.

(6) Wird ein Vertragsbediensteter in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben hätten, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der bisherigen Entlohnungsgruppe maßgebend war, als Vertragsbediensteter der niedrigeren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte.

(7) Ist ein Vertragsbediensteter in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden und wird er nachher in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Entlohnungsgruppe in der Entlohnungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden ist.

(8) (Anm.: vgl. jetzt § 15a)

5.3. § 82 VBG in der Fassung BGBl. I Nr. 176/2004

Übergangsbestimmungen zu § 26

§ 82. (1) Sofern in diesem Bundesgesetz von höheren Lehranstalten gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten bzw. Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten zu verstehen.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 119/2002)

(3) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Vertragsbediensteten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Vertragsbedienstete im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages bis zum Höchstausmaß von drei Jahren wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(4) Eine Berücksichtigung nach Abs. 3 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Vertragsbediensteten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Vertragsbedienstete beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.

(5) Auf Vertragsbedienstete, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einer ausgegliederten Einrichtung des Bundes gestanden

sind, sind die Regelungen des § 26 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen gelten nicht als Unterbrechung im Sinne der Z 2.

(6) Für die Anwendung des Abs. 5 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 23 WG 2001,
2. Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2b in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
3. Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes,
4. Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, wenn
 - a) diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und
 - b) diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(7) Für Zeiten einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gilt bei der Anwendung des Abs. 5 das Erfordernis des Abs. 5 Z 2 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragslehrer

1. sowohl am 1. Mai 1995
2. als auch danach bis zum allfälligen Beginn einer anderen Verwendung nach den Abs. 5 oder 6 in jedem Schuljahr als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist.

(8) Für die Anwendung des Abs. 5 ist die Tätigkeit als kirchlich bestellter Religionslehrer einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

(9) Auf Aufnahmen in das Dienstverhältnis, die vor dem 1. September 2002 erfolgen, ist anstelle des § 26 Abs. 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 § 26 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

5.4. § 82a VBG in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2007

Vorrückungsstichtag und europäische Integration

§ 82a. (1) Weist ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten

1. gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. d, e oder f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat, oder
2. gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 lit. a oder Abs. 2f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001, oder
3. gemäß § 26 Abs. 2f Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003, oder
4. gemäß § 26 Abs. 2f Z 1 oder 4

auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, und die nun auf Grund des jeweils angeführten Bundesgesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern.

(2) Antragsberechtigt sind weiters

1. bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Vertragsbedienstete und
2. Personen, denen als Hinterbliebene ein Pensionsanspruch aus der allgemeinen Sozialversicherung nach einem von Abs. 1 erfassten Vertragsbediensteten oder ehemaligen Vertragsbediensteten zusteht.

Zuständig ist in beiden Fällen jene Personalstelle, die zuletzt für die Vertragsbediensteten zuständig war.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2007)

(4) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 mit 1. Jänner 1994,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2
 - a) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 26 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
 - b) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 26 Abs. 2f erfasster Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit 1. Juni 2002,
4. in den Fällen des Abs. 1 Z 4, mit Wirksamkeitsbeginn des Beitrittes zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Europäischen Union.

(5) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach den Abs. 1 bis 4 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen und Beiträgen zur Mitarbeitervorsorgekasse maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Vertragsbedienstete aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(7) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung

1. des Abs. 1 Z 1 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2003 liegen, ist der Zeitraum vom 17. Juni 1998 bis zum 31. Juli 2003,
2. des Abs. 1 Z 2 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002,
3. des Abs. 1 Z 3 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. März 2004

nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 18a dieses Bundesgesetzes anzurechnen.

5.5. Anlage zum VBG in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2009

Anlage

zu § 26 Abs. 2a Z 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 2a Z 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt:

- a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;
- e) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

Wien, 16. September 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Johanna Kleinfurter-Alberer